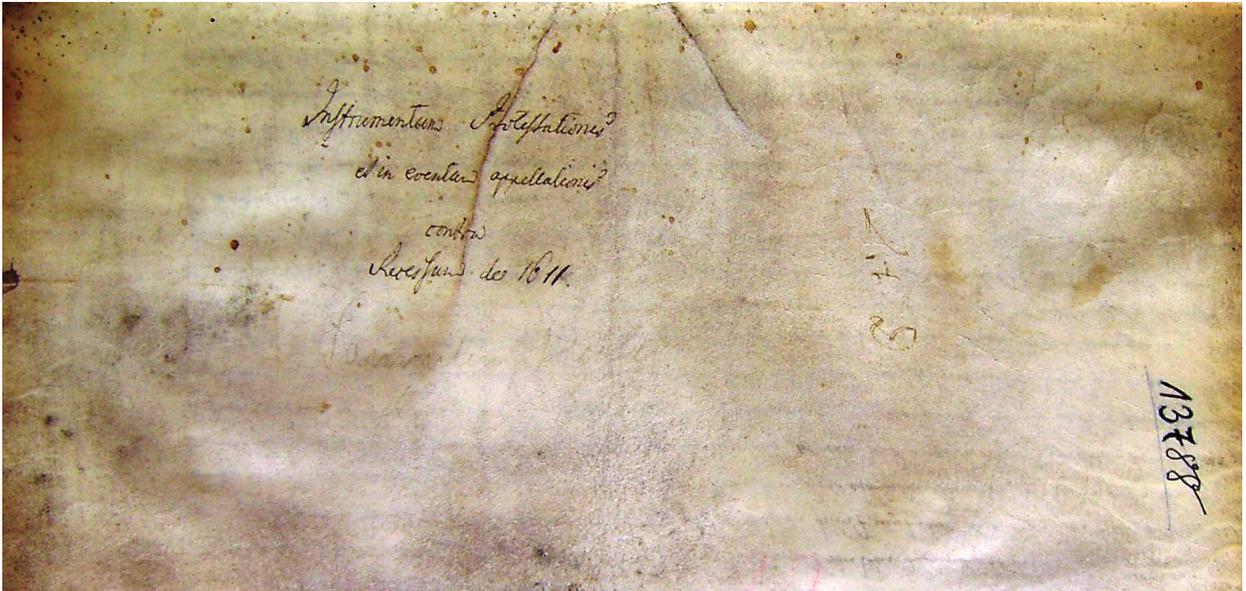


# Eine Urkunde vom 23.8.1611

Pdf-Broschüre

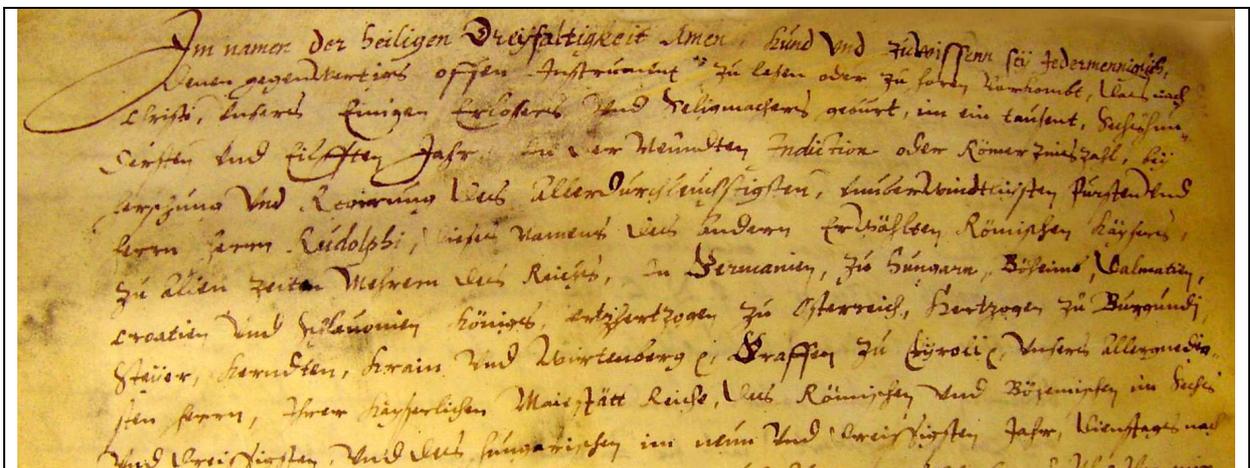
Dieter Horst Steinmetz



## Allgemeines

Datum des Ankaufs der betreffenden Urkunde: 29. Januar 2009.

Die Vermittlung des Ankaufs für den Heimatverein Calbe/S. geschah durch das rührige Leitungsmittglied des Vereins, Joachim Zähle. Die Urkunde besteht aus zwei Pergament-Doppelblättern á 65 mal 60 cm. Diese liegen übereinander und sind in der Mitte geknickt, so dass ein „Heft“ mit 8 Seiten entsteht. Die achte Seite ist nicht mit Urkundentext beschrieben, sondern dient zur äußeren Registratur-Beschriftung (s. Abb. oben). Die sieben Seiten des Notar-Protokolls sind in sauberer Kanzlei-Kurrentschrift des beginnenden 17. Jahrhunderts geschrieben. Eine Schwierigkeit beim Verstehen des Textes besteht darin, dass damals die Satzenden nicht gekennzeichnet wurden, etwa durch Punkte, und man die Sinneinheiten gefühlsmäßig erfassen muss. Außerdem gibt es eine Vielzahl von Wörtern, die uns heute unbekannt sind oder die eine andere Bedeutung haben.



Anfang des Textes

## Transliteration der Urkunde „Instrumentum Protestationis et in eventum appellationis contra Recessum de 1611“ (Urkunde des Einspruchs und gegebenenfalls der Berufung gegen den Abschied von 1611)

### (Seite 1)

Im namen der heiligen Dreifaltigkeit Amen, kund Und zuWissenn sey Jedermenniglich, Denen gegenWertigs offen Instrumint zu lesen oder zu horen Vorkombt, Das nach Christi, Unseres Einigen Erlössers Und Seligmachers geburt, im ein tausent, Sechshundersten und Eilften Jahr in Der Neundten Indiction oder Römer Zins Zahl, bey herschung Und Regierung Des Allerdurchlauchtigsten, UnuberWindtlichsten Fursten Und herrn herrn Rudolphi, Dieses Namens Des Andern ErWählten Römischen Kaysers, zu allen zeiten Mehrern des Reichs, Zu Germanien, Zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sylavonien Königs, ertzhertzogen zu Osterreich, hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kerndten, Krain Und Wirtenberg [etc-Zeichen], Graffen zu Tyroll [etc-Zeichen], Unseres allergnedigsten herrn, Ihrer Kayserlichen Maiestätt Reiche, Des Römischen Und Böhemischen im Sechs Und Dreißigsten, Und Des hungarischen im neun Und Dreißigsten Jahr, Dienstags nach Laurenty, War der dreyzehende Monats tag Augusti, Vormittags Umb neun Uhr, Vor mir Untenbenanten Notario Und Zeugen erschienen der Erbar Und Wolgelarte Johannes Foltenius Oldenburgensis, sacrarum legum studiosus in der Fürstlichen Julius Universitet Zu helmstadt, Der zeigte und Uberreichte mir eine Vollmacht, Welche Von wortten Zu Wortten also lautete:

Wir Burgermeister Und Rathmenne der Stadt Calbe, hiemit thuen Kundt Und bekennen, Das zu streitigen Sachen, Die sich zWischen dem Fürstlichen Ambt Und Uns Auch gemeine Burgerschaftt Allhie, etzliche Jahr hero Vorhalten, Den Dritten Dieses Monats Augusti Von Dem Hern Heubtman Uns ein Abschiedt UberantWorttet Worden, Dessen Wir Uns in etzlichen Puncten beschWeret befinden, bey etzlichen Aber notWendige erinnerung geschehen, Auch sonsten Dabey Allerhandt in Acht genommen Werdenn mus, Und Daher Unsere Und gemeiner Burgerschaftt Nothdurfft In Acht Zunehmen gebueren Will, Und Wir eine protestation, declaration Und reservation DaWieder intra decendium EinZuWenden, Nothdreglich VorUrsachet Werden,

Das Wir demnach den Erbahren Und Wolgelarten Johannem Foltenium Oldenburgensem sacrarum legum studiosum In Der löblich Julius Universitet Zu Helmstadt, geVollmegettiget haben, thun es Auch Krafft Dieses, In bester Und bestendigster Form Rechtens Und Vollmechtigen Ihn Dergestaltt Und Also, Das er Angeregte Unser Rechtliche Nothdurfft coram Notario et testibus Uberbebe, Inhaltes sich erclere, erinnere Und Bitte, Auch den Notarium gebuerlich requirire Und Erfordere, Uns eines oder mehr Instrumenta Umb die gebuer Daruber Zuvorfertigen Und mittZutheilen, Da Ihm Auch hierZu mehr geWaltens Vonnoten, Wollen Wir Ihm Dieselbige hiemitt Auch gegeben haben, Zu

Uhrkundt haben wir Unser Stadt Klein Secret hierunter Drucken lassen, Actum Calbe den 9. Augusti Anno SechsZehn hundert Und Elff.

Darbeneben hatte benanter Foltenius einen protestation, declaration Und reservation Zettell in seinen händen, den er mir Notario Ubergab, Und protestirt, declarirt, reservirt Und in eventum appellirt Also in schriftten, Und that sonsten Alles Und Jedes, Inhalts des selben zettels, Welcher Also lautet:

Erbar und Wollgelarter Lieber dn. Notarie, Im namen Und Von Wegen eines Erbarn WolWeisen Rathes der Stadt Calbe, gebe Ich euch Krafft habender Vollmacht hiemit Zuvornehmen, Das in Irrri[gen] Sachen, Welche sich zWischen Itztgemeltem Rath, Als Clagern An Einem, Und dem Edlen Gestrengen EhreNhaften Guntzeld Von Veltheims, itzigen heubtman Des Ertzbischofflichen Hauses Dasselbst, Beclagten Am Andern theill, sich streitig Vorhaltendt, Itztgemeltem Rath den Dritten Dieses Monats Augusti auff dem hause Calbe ein Abschiedt, Dessen Datum ist, Den 23/ July Dieses ein tausent, Sechshundert Und Elfften Jahres, Von gemeltem Heubtman Zugestalt Worden, Welcher Von Wortten Zu Wortten, Wie folget, lautet:

Zu Wissenn, Nachdem der Rath Zu Calbe sich Über Das AmPt Unterschiedener eingriff halber zum öffteren beschWeret Und beklaget, Und bey Dem HochWürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten Und herrn, Herrn Christian Wilhelmen, Postulirten Ertzbischoffe zue Magdeburgh, Primaten in Germanien, Marggraffen zue Brandenburgh, In Preußen, zue Stettin, Pommern, Der Cassuben, Wenden, Auch in Schlesien

### (Seite 2)

Zu Crossen Und Jägerndorff [etc-Zeichen]. Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg Und Fürsten Zu Rugen, Unserm gnedigsten Fürsten und herrn, Umb Audientz Und Vorhöer Unterthenigst hochfleissigh angesuchet Und gebeten:

Uns seind Uf sonderbahre gnedigste Vorordnungh höchstermelter Ihrer F. Gn: heut Dato diese Irrrige Sachen mit allem fleis gehört, I. F. Gn: Unterthenigst Und fideliter referirt, und nach gehabtem reiffen rath Und nachdencken, folgender gestalt Vorabschiedet Wordenn:

Anfänglich Lassen es I. F. Gn: bey dem Unter dato, Den Neundten. February Anno 1601 gegebenen abschiede, Dardurch Vielen Puncten ihre richtige masse gegebenn, nochmahls bewenden, Und obWohl oftgedachter Rath sich beim Ersten Punct solches abschiedes fuernemblich dessen beschWert, das sie an den Hauptman geWiesen, Und gleichsam den andern amPts Unterthanen, so keine privilegia Und Stadtrecht fuerZuWenden, gleich geachtet Werden sollen,

So haltens doch I. F. Gn: dafuer, Das solche anWeisung an Den Heuptman Zu schmelerung Des Rathes Und Stadt Calbe herbrachten Stadtrechtens Und gerechtigkeit gar nicht, Sondern fuernemlich dafür gemeinet sey, Weyll der Rath Und Burgerschafft Zue Calbe in Executionibus der Peinlichen Urtheil, In annahm= Und auffantWortung der gefangenen Und sonsten, Weil von alters herkommen, Den amPtsgerichten die handt bieten, Und Uf erfordern des Hauptmanes, solchen dingen beyWohnen müssen,

Das solche anWeisung auch Uf solche fälle zuVorstehen, Sonsten aber es nochmahls Dabey bleibe,

Ob gleich ein Jeder Burger, Wie auch RathsvorWanter, fuer dem Stadtrichter Zue Calbe. Und I. F. Gn: gerichten Da selbst in Ihren Privat sachen Zustehenn schuldigh,

Das aber doch Das ampt der Stadtrichter Zue Calbe Uber den gantzenn Rath Zugebieten, Und sie fuer demselben zustehen nicht schuldigh, Sondern, Wenn der Rath zu Calbe in Einem oder dem andern belanget Werden solle, Das solches fuer I. F. Gn: oder Dero Regierung geklagt, Und sie, als desfals schrifftsassen nirgend anders, Dann Dasselbst zustehen Und Zuantworten VorPflichtet, Dabey es auch hinfur . bleiben soll.

Fors Andere giebt oberWehnter abschiedt klare masse, Was fur sachen Dem Rathe Zurichten gebueret, Dabei sol es nochmahls bleiben, Und Ihnen in Dem allen kein Eintragh geschehen, Inmassen sie auch sich Derer sachen, so fuers gericht gehörig, und gerichtlich ratifizirt Und bestetiget Werden müssen, nicht anzumassen,

Es bleibet Ihnen aber in sachen, so fuer sie gehören, nicht allein die Cognition, Sondern auch gebuerlicher zWangh Und gehorsamb, habenn auch Uf zutragende fälle, Wieder Die halsstarrigenn Und MuthWilligen Das gefengknüs im Brumbyschen Thurm ohne hindernus Zugebrauchen.

Waas zum dritten Die Pfandung im felde betrifft, Wirt es bey dem alten herkommen Und Wie es ietzo damit gehalten, nochmahls dergestalt gelassen, Das der rath Zue Calbe Die Pfandeleute anzunehmen Und Zuebesoldenn bemechtigt, auch die Pfande Uf des Pauermeisters hoff in der Stadt getrieben Werden mögenn. Muste aber der schaden besichtiget Werden, So ist Das amPt Von RechtsWegen, hierumb und taxirung Desselben Zuersuchenn, Wurde auch Des AmPts Viehe am schaden betreten, So sollen sie solches gleichergestalt zupfandenn, macht habennn, gleichWol alsbalt ins Ampt liefern, Darauf nach befindung Und besichtigung, Das Pfande gelt abgestattet, Und Der schade Uf Vorgehende Cap. als balt ersetzt Werden solle,

Zum Vierdten soll den Gastgebern fuerm thoer in Vorstädten frembden Wein und Bier, außerhalb des AmPts Calbe Wein

### (Seite 3)

einzulegen nicht frey stehen, Sondern Die Gastgeber sollenn alleWege Das Bier Und Wein im Rathskeller holen, Oder auch aus dem Rathskeller fasweise, kegenn billige beZahlung Und Erstattung Der Zayse, einlegenn, Uff Welchen fall sie solches fuer Ihre Gäste Und sonsten schencken mögenn, Damit aber Der Durchreisende Mann alle Wege mit einem gueten trunck Vorsehenn, soll der Rath Jederzeit tuchtiges Biers Und Weins, so sie Den Gastgebern Zue Uberlassen, sich befleißigenn,

zum fünfften, als sich oftgemelter Rath beklagt, Das die Leupte in der Mühlen zu Weit Und Ihnenn Daruber Viel abgienge, Ist dem Hauptman befohlen, erkundigung einzuziehenn, Und nach befindung solcher alsbalt Zuendernn,

Vors Sechste ha[ben] I. F. Gn: gnedigst beWilligett, Weil sie mit richtigen Uhrkunden bescheiniget, Das Ihnen zweene Jahrmärckte Vorschrieben, Das sie auch Jährlichen zVeene Jahrmärckte, als Vierzehen tage Vor Michäelis den Einen, Und in der Woche Martini den andern halten, Und das Marckt= oder Stategelt einnehmen mögen, Dakegenn I. F. Gn: AmPt Calbe, der Jahrmarckt in der Woche Vocem Jucunditatis, Weil sich in den Registern befindet, Das Über Neunzigh Jahr continue bis Uf Diese zeit Das Stategelt eingenommen Und berechnet Worden, bleiben soll,

Zum Siebenden, Weil der Rath gestandenn Und bekanntdt, das Von Undencklichen Jahren hero Der Sandthoff Vom amPte gekaufft, Vorzeunet Und VorWahrett, Bleibets Dabey nochmahls billigk, Letztlichen ists der Dienst= und Landtfuhren halber dahin Vorglichenn Und Vorabschiedet , Das der Rath der Stadt Calbe mit einigerley Dienst Fuhrenn nicht sollen belegt, oder beschWeret Werdenn, Do aber höchstgedacht Ihre I. F. Gn: in der Person naher Calbe gelangenn, Und entWeder hinunter, oder herauf nach Halle werfen Wollten, Sollen Der Rath Und Burgerschaftt, so balt es I. F. Gn: Wegenn, Dem Burgermeister oder Stadtschreiber Wirt angekündiget, Funff Fuhren, Jede Zue Vier Pferdenn, Jedesmahls Zuvorschaffen schuldigh seinn, Dakegen Wollenn I. F. Gn: sie mit dem Lehenklepper hinfuero Vorschonenn, Es soll aber auch, Im fall I. F. Gn: außershalb des Ertzstiffts Vorreisenn, bey dem alten herkommen noch ferner Vorbleibenn, Uhrkundtlich mit höchstgedachter I. F. Gn: Daumen Secret bekrefftigett. Geschehen Und gegeben Zue hall Den 23. July Ao 1611.

Ob nun Wol in demselben abschiedt Unterschiedtliche Posten zufinden, Welche Uff ihr Wolgegruntes ansuchendt, habende privilegia, Und herkommendt fuer gemelten Rath Und gemeine Burgerschaftt zu Calbe sein, Die sie im geringsten auch nicht gefochten, sondern Vielmehr hiemit austrucklich acceptirt haben Wollen, So erscheint Doch darneben Daraus, Das sie in etzlichen Puncten, so folgends sollen Specificirt Werden, nicht Wenig gravirt, Welche Da sie Dieselbe facendo approbiren Wurden, sie fuer Ihren Nackommen solches nimmermehr ZuvorantWorten sollten, oder Dessen in ihren Gruben bese nachrede leiden musten, Wie den bey etzlichen Puncten, Die fuer diesem Vorbrachte nothWendige enderung gelassen Worden, so nothWendig Denselben hinzu zuthun Und Zu Inseriren, auch theils dahin Zu ver stehen Und ferner zu declariren sein, Damit aber solches intra decendium in acht genommen, angezeigt Und Vorbracht, auch hiernachst nicht eingewant Werden muge, als ob man angeregten abschiedt gantzlich in seine krafft hette ergehen lassen, Als Wollen sie Wieder alle Das Jenige, so Darin Wieder sie zufinden, auch sonsten Daraus gelassen bester Und bestendigster Form Rechtens protestirt, solches Widersprochen, ihr gemut ferner ercleret, Und alle Mittell Und Wege; so Zu erhaltung Der Stadt Calbe, Und gemeiner Burgerschaftt alt hergebrachten Rechten Und gerechtigkeiten nutzlich Und Vonnoten, ihnen expresse reservirt Und in alles WieDrigs nicht gehelet, sondern in omnem eventum, Und Da es Vonnoten bestendigster form Rechtens

(Seite 4)

Davon an orter, Dahin es sich gebueret Appellirt, deductionem Nullitatis, quaerelae, Restitutionis in Integrum auch alle andere Dienstliche mittell zugebrauchen, ihnen austrucklichen reservirt Und sich keines begeben haben, Davon sie nochmahls in optima juris forma iterum atque iterum protestation, Und bedingen, Über etzliche Punct, Darin sich ein Erbar Rath Und gemeine Bürgerschaft zu Calbe, sonderlich beschWert befinden in Specie anzuziehen. Ist es anfenglich an Deme, Des zu eingangk oberWehntes abschiedes, Der in Anno 1601. Den 9. February Durch das amt erhobener abschiedt, Wollen confirmirt Werden, Da wir doch Unsere Rechtliche Notturfft Und erhebliche beständige Ursachen, Worumb Wir mit solchem abschiedt in Viell Puncten also nicht gravirt Werden konten nicht allein DabeVor, sondern auch noch in iungst Zu Halle gepflogener handlung, ein= Und VorgeWant haben, Welches alles Von Des Rathes Und gemeiner Burgerschaft abgeordneten Und geVollmechtigten mit UnWiederleglichen grunden und motiver ausgefueret Worden ist, Wo iegen aber das Wiedertheill gantzliches uffzubringen geWust, sondern allein Uff ein geruemte rem judicarium sich Wollen fundiren, Welches aber gleicher gestalt bestendinglich abgelehnet Worden. Und soViell den ersten Punct, nemlich Die beschWerliche Und gefערliche anweisung Des Rathes an Das amt alhie betrifft, ob Wol nach gnedigster und weisser erWegung sich befunden, Das der Rath Damit billig Zuvorschonem, Welches dan Unterthenigst beliebt Und angenommen Wirt, so hat doch Dieselbige Damit in etWas Wollen bestercket Werden, Das sie Vornemlich Uff die Executiones in Peinlichen sachen ist gedeutet Worden, Was aber solche Peinliche Sache betrifft, ist ein Erbar Rath Und gemeine Burgerschaft des Unterthenigsten erbietens, alles das Jenige zuthun Was Von alters herkommen Und sie zuthun schuldig, Und Wan ihre Burger solchen Sachen mit beyWohnen müssen, ist allzeit der rat Darumb begrüset Worden, Dabei es dan billich bleibet. Sie können aber bey sich nicht befinden, Das Diesfals dem alten herkommen, auch ihrem Rechten Und gerechtigkeiten gantzlich ZuWieder, Der gefערlichen anWeisung an das amt sollte Vonnoten sein, Wissen auch nicht Was unter dem nachdencklichen Worth :/:Vornehmlich:/: muhte verborgen sein, Und gestehen sie keiner in Anno 1601 ausgeWircktem abschiedt gesetzten consuetudine, so in facto stehet, Und zubeWeisen geWesen Waer, Der einige gerumte Actus, so mit Burgermeister Wilcken seligern Vorgelauffen sein soll, ist pro actu valido nicht zuhalten, Sintemall derselb nuhr fuer seine person Dem heubtman mit hinreichung der handt, gleich geWunschet, Und jura civitatis nicht Vorgeben können, ZugeschWeigen das es actus unicus, cui in contineti etiam contradictum, Und daher keiner Wirkung geWesen, Und mag es Gott den leuten Vorzeihen, Die Uns so schWere burden Und grosse Ungelegenheit, Dem herkommen Und Rechten Zu Wieder Uffzudringen sich haben gelüsten lassen, Uns ist auch Von keinem abschiedt, so Ao 70. auch zuvor oder hernach, als die itzo Specificirte beWust, Welches Wir bey Der höchsten Warheit Woll sagen Und erhalten können, Wir

gestehen auch dem ampte keines cumulatif zWanges oder Bottmessigkeit, Über Unsere Burger, sondern solches gestehet dem Rath einzig und allein zu, Und Wan man sich bereit etWas aus dem ambt angemasset hatte, Were doch solches de facto, nichtiger Und Wieder Rechtlicher Weise geschehen, Welchem Wir billich Wan Wir es erfahren Widersprochen, Die depositiones Der streitigen gelder, sein auch bey Dem Rath geschehen, Wie mit Vielen Actibus Zubescheinen, Wirt auch in allen Städten observirt, Das der Rath die guedtigkeit zWischen streitigen Partheien Versuche, solches auch Dem ambt der Obrigkeit Und Rechten gemäs, Das auch Der Rath Und gemeine in ihren noten (Nöten?) Und besten ohne des amptes Consens keine gelder Uffzunehmen solte bemechtigt sein, Wie zugleich in dem Ao 1601 ergangenen abschiedt beruert Wirt, Wollte solches eine Unzweiffliche Subiection Des Rathes Unter Das ambt, Und Dem ampte ein gewisse Superioritet Über Den Rath Und gemeine geben, Darumb solches so auch ohne das eine neWerung alzeit Widersprochen ist, Und itzo noch geschicht, Das aber die Beambten Rechnung Vom Erbar Rath eingenommen, ist solches Uff Vorgehende commission geschehen, sie haben auch anderst nicht als Commissary den Rath quitirt, Daher dan auch das

(Seite 5)

ambt ex eo capite sich keiner Superioritet oder Jurisdiction Über Den Rath zuruemen, noch anzumassen hat, Insonderbahrer erWegung, Das die Stadt Calbe, lange Jahr zuvor Und ehe Das Schlos gebauet, Vorhanden Und in ehre, auch mit ihren privilegys, juribus et immunitatibus begabt und ornirt geWesen, Ja Das noch mehr ist, als beruertes Schlos angefangen zu bauWen, Von Ertzbischoff Burchardo hochlöbliches angedenckens Der Stadt Calbe einen städtlich Revers gnediglich mittgetheilet, Das solches nicht zu schaden oder nachtheil, sondern zu schutz und besten der Stadt Calbe gemeinet, Ihnen auch an ihren privilegien, Rechten Und gerechtigkeiten Unschädlich Uns Unnachtheilig sein solle, Wie solches Das original so Von Dem Rath hiebevorducirt Und bey Ihnen noch Vorhanden, herlich bezeuget. Ob auch Wol die Burger Und RathsvorWanten Singulariter fuer dem Stadtrichter Und Stadtgericht Zu Calbe Zubesprechen, Wie bey Diesem Ersten Punct des abschiedts gemeldet Wirdt, So kann doch Dasselbe praecise für I. F. Gn. gericht nicht geachtet, Dabey auch dieses erWogen Und Dem Rath guet gelassen Werden, Was derselbe Von langen Vielen Undencklichen Jahren her, Vormuegs habender privilegia, Und hergebrachter bestendiger geWonheit, erhalten Und exercirt hat. Das Unser gnedigster herr [etc-Zeichen], bey Diesem ersten Punct, Den Rath I. F. Gn. Stadt Calbe fuer Schrifftsassen gnedigst erkennen Und erachten thut, nehmen Sie Unterthenigst Und mit huldiger Danckbarkeit Uff Und an, Es schleust sich auch hieraus Unfeilbar, Das Vielgedachter Rath dem ambt nicht Subiect sey, Und Dasselbe dem Rath nicht zugebieten, noch zuvorbieten habe, Die Burgerschafft betreffend, ist notorium, Und Wirt noch in geringern Städten also gehalten, gibt es auch die Vornunfft, Das dieselbe Dem Rath UnterWorfen, Und Demselben, aber nicht Dem ambt, Zugehorsamen

schuldig sein, Weil Dan solches ihre Eide Und Pflichte, Die sie Dem Rath praestiren, Welche zugleich dies Vormuegen, Das sie sich an keinen andern, dan Den Rath halten Wollen, klerlich mit sich bringen, Und gehoret Der Rath Und Die Burgerschaftt als ein corpus Zusammen, kan mit dem ambt nicht confundirt, sondern mus ein Jeder als ein Separatum gehalten, Und einem Jeden Das seine gebürlicher Weise zuvorichten Vorstattet Werden

Viewol aber bey Diesem Post, Da der Rath fuer Schrifftsassen erkant Und geachtet Wirdt, es sich fast ansehen lest, als ob solches Dahin Wollte restringirt Werden, Wan Der Rath belanget Werden sollte, Das er als dan nicht fur dem ambt oder Stadtrichter, sondern I. F. Gn. oder dero Regierung, belanget Werden solte, Und sie in anderm Dafur nicht zuachten, Worzu Die particula restrictiva :/:Diesfals:/: kombt, Welche solches ebener masse importiren Wollte, So befindet sich doch der Rath in dem sehr gravirt, aldie Weil dieses daraus muchte inferirt Werden, Das sonst in andern sachen so Vorfellen Und den Rath concernirt Das ambt dem Rath zugebieten, Und sich das ambt Uber den Rath Der Jurisdiction anzumassen hette, Welches dan ihrer privilegien Und alten herkommen gantzlich zuWieder, Und ihnen einzugehen nimmher ZuverantWorten ist, Es hat ihr gnedigsten Fuerst Und herr, oder an dero Stadt Die löbliche Wolbestalte Furstliche Regierung, oder Sede vacante ein hochWurdig Dom Capittell Zue Magdeburg Ihnen zugebieten und zuvorbieten, Wollen auch I. F. G. hoch= Und Ehr= auch Herligk und G. alle Unterthenigste, gehorsame getreWe schuldige Dienste eusserstes Vermuegens im Werck praestiren Und leisten, Sie hoffen auch Unterthenigst, Wan sie ein solches thun, sie Daruber nicht betruht noch Von andern beschWeret Werden können noch müssen, Es hat auch ein Erbar Rath Zu Calbe mit beschWer Vernommen, Das der letzt Zu Halla gegebener abschiedt, Ihnen nicht directo, Wie leicht geschehen können, Zugeschickt, sondern Durch Den haubtman alhie Insinuirt Worden, Und ob Woll nicht ohn Das Uff I. F. G. sonderbahren befehlich Und Commission solches geschehen, So hat es Dennoch fast das ansehen, als Das man Dadurch dem ambt Uber den Rath etwas Wollen einreumen, Wirt auch sonDer zWeiffel im ambt, beVor ab hinfuero Von den UnWissenden, Dafür also gehalten Werden,

**(Seite 6)**

DerWegen ein Erbar Rath bester form Rechtens DarWieder protestirt, Und gibt es die ratio, Wan Der Rath zu Calbe in Dem Da sie beklagt Worden, sollen Schrifftsassen sein, Und Wie billich dafur gehalten Werden, Das solches in andern fellen, in quibus nulla diversitatis ratio valida assignari potest, ebener masse geschehen Und gehalten Werden musse, Der Rath gestehet auch dem ambt Uber sie, Wie auch gleicher gestalt ihre Burger, keines gebotes oder Vorbotes, thut nochmals darWieder zum zierlichsten protestieren,

Ferner den andern Punct belangendt, Will zWar Darin nochmahls Voriger Widersprochener abschiedt, Worin Was fur sachen Der Rath Zurichten haben soll, Specificirt Und Uff geWisse orter restringirt Werden Wollen, nochmahls ratificirt Werden, Da Wir doch Unsere gravamina DarWieder auch angezogen,

Und Weiter anzuziehen haben, Dan Dadurch dem Rath die Contractus, auch Vormundtschfften Und anders, so fuer langen UnDencklichen Jahren fuer Dem Rath Uffgerichtet Und mit Vielen Unzehlichen Exemplis zubestercken sein, Ungeachtet sie doch nicht Viel Uff sich haben, gentzlich Wollen abgeschnitten Werden, Weil es aber Jura civitatis sein ist dem Rath zum höchsten bedencklich und nicht zuvorant Worten, sich Dasselbe, so ihre Vorfahren gehabt, entziehen zulassen, Und Wirt nicht gestanden Wie in Dem ersten abschiedt berührt, Das die gericht aus dem ambt weren exercirt Worden, Das ambt hat auch mit Dem Dem Stadtgericht nichts zuthun, referiren sich nochmahls Uff ihr Voriges, zudem Will es auch Uff etzliche Wenig orter allein gezogen Werden, Da es doch dem Rath an andern ortern mehr, an Welchen solches begangen, gebueret, Und es also herbracht Worden, Dabei der Rath Ja billich geschuetzt Und gehandthabet Wirt, Wie es den auch Wieder Des Raths Wilkuhr also sein Wollte, Das sie ihre schuldige Und seumige Burger auszupfanden nicht sollten bemechtigt sein. Es Wirt aber hiebey Unterthenigst acceptirt, Das in solchen Sachen dem Rath nicht allein causae cognitio, sondern auch Executio gelassen Und Den Brumbyschen thurm, dere behuef ferner Zugebrauchen Vorstattet Wirt, Weil aber der Rath Von dem thurm so hinter Dem Rathause stehet, Ihrem gnedigsten herrn Den Jährlichen Zins geben, auch Der Stock fur dem Rathause, bey dem alten Rolandt stehendt, Der Bars genant, Unzweifflich Dem Rath Zustehet, Und solches der augenschein bezeuget, hat der Rat billich solche orter Wieder die halsstarrigen Und MutWilligen zugebrauchen, ist auch angeregter abschiedt zugleich Uff solche orter zuvorstehen Und zuercleren.

Bey dem dritten Punct, in welchem der Pfandung gedacht Wirt acceptirt ein Erbar Rath Und gemeine Burgerschafft Unterthenigst, Das es dabey Wie Von alters her können soll werden gelassen, Das aber Dabey beruert Wirt, Wan der schade soll besichtiget Werden, Das ambt Darumb zuersuchen, ist solches Wieder Das alte herkommen, Und solche besichtigung Und taxatio, Des amptes Vuersicht, Von dem Rath angeordnet Und Vorrichtet Worden, Wobey ein Erbar Rath auch Dieses Ungeacht in beruertem abschiedt dessen keine meldung geschicht, Und kunfftiger disputation Vorzukommen, nothwendig erinnern mus, Wan nach beschehener besichtigung, Und Der Sachen befindung, Der eine oder ander straffWirdig befunden, Das alsdan Die Straffe niemandts anders, als dem Rath Zugekommen Und entrichtet Worden, Dabey es dan RechtsWegen billich zulassen, Wie es dan ebener masse dem alten herkommen, auch den Rechten Und derbillichkeit gemäs, so hierneben in erwehntem Jüngstem abschiedt beruert Wirt, Wan des ampts Viehe am schaden betreten Wurde, Das es gleich andern gepfendet, der schade gesichtigt Und Das Pfandgelt abgestattet, Und Der schade Uff Vorgehende tax also balt ersetzt Werden soll, Das aber hiebey gemeldet Wirt, es sollte Des amptes gepfendetes Viehe also balt ins ambt geliefert Werden, ist eine neWerung, Und Wirt es hinfuro, Wie zuvor, an den orth da ander Pfand Viehe auch getrieben, Und stehet gleicher gestalt Davon

Die Straffe, Vermuhge Des herkommens, Dem Rath Zu, Welcher sich auch derselben protestando nicht kann noch Will begeben.

Der Vierdte Punct nehergedachtes Fürstlichen letzten abschiedes, Wirt auch Unterthenigst acceptirt, nicht zWeiffelndt, Weil die Gastgeber fur dem thor Demselben zu Wiederkommen sich oft Unterstehen, Daruber ernstlich Werde gehalten Werden, Wie dan ein Erbar Rath auch seines theills dem Jenigen, so Ihm Darin Ufferlegt, nach Zuloben erbotig ist.

Also Wirt auch I. F. Gn:

Wegen Des funfften punctes, Die Leiffte der Mühlen betreffend, Unterthenigst Danck

(Seite 7)

gesagt, Der tröstlichen hoffnung solcher Werde also effectuirt Werden.

Den sechsten Punct nemlich Die Jahrmarckte anruhend, hett es zWar ein Erbar Rath bey beschehener handlung Und erfolgter mundtlicher anzeige, Dahin Vorstanden, Das der Rath die alte Jahrmärckte behalten, Und das amt einen neWen haben sollte, Weil aber itzo angezeigt Wirt, Das in Des amts Registern befindlich sein soll, Das Das amt Von Dem Jahrmarckt in Der Woche vocem Jucunditatis lange Jahr Das Stetegelt eingenommen, als Will der Rath solchen Punct nicht hant disputirn, Der UngezWeiffelten hoffnung, Weill angezeigte ratio, Das es in Des amtes Registern also befinden Werden soll, fur gnuchsam erachtet Wirt, Es Werde auch Dieselbe Uf des Rathes Seiten Wiederumb gelten, Und was in Ihren Registern Wirt gefunden, Untern andern auch das sie das Straffgelt Von den Pfandungen eingenommen, gleicher gestalt krafft Und Wirckung haben. Bey dem Siebenden Punct Weis sich der Rath Zu Calbe nicht zuentzinnen, Das Von Ihnen gestandt gethan, es Were Der Sandthoff, Vom amt gekaufft, Sondern Das Derselbe Von langen Jahren hero Zu dem ende Vorzeunet Worden, Damit die Wandersleute den Brucken soldt Dem Landesfursten nicht entziehen mughten, Und Weill gleichWol gemeiner Stadt, an Dem Sandhoff ein merckliches grosses abgeht, Und sie nicht gerne Weiterung suchen, sondern sich Viellmehr ihrem gnedigsten Landfursten Und Herrn Unterthenigst bequemen Wollen, So hoffen sie auch Und bitten Unterthenigst, I. F. G. Wolle Diese I. F. G. arme Und ohn Das bereit beschwerte Stadt, auch in Gnaden ansehen Und nicht Vorstatten, Das sie in andern Uber Das altes herkommen, zu ihrem VorWeis, schaden Und nachtheill, Von dem amt, mughten gravirt und belestiget, noch an ihren hergebrachten privilegys, Rechten und gerechtigkeiten Vorkurtzt Werden.

Letzlichen Das I. F. G. sich gnedigst ercleret, Das der Rath Und Burgerschaft der Stadt Calbe, mit einigerley Dienste nicht sollen beleet oder beschWert Werden, thun sie sampt Und sonders auch Unterthenigst acceptiren, Wobey Dan I. F. G. hochVornunfftig erwogen, Das gleichWol zWischen einer Stadt, so Ihre privilegia Jura municipalia hatt, Und Der Darzu gehörigen samptlichen Burgerschaft, Den auch zWischen einem Dorff Und Darzu gehorigen Bauren ein grosser Unterschedt sey, Das aber Viellgedachtem Ihrem gnedigsten

Landesfürsten Und herrn, zu Unterthenigsten Ehren Und gefallen, Da I. F. G. selbst alhie in loco sein Würden, Der Rath Und Burgerschaft endlich, an statt Des Lehen kloppers, Uff Fünff Führen sich ercleret, Wirt solches Uf die masse Vorstanden, Das es Ihnen gleichwol an ihrem burgerlichen Standt Und Rechten Unpraejudicierlich Und Unnachtheilig sein soll, Es ist auch hiebey dieses angezeigt, Das Ihnen alsdan Futter Und Mahll gereicht Und so Viel immer muglich sie in der Erndte Und Saetzeit, Und Wan es die Bauren im ambt selbst thun kunten, Damit Vorschonnet Werden sollten, Nach Welchen conditionen ihre gethane Unterthenigste erclerung hinfuero Ja nicht Unbillich zuvorstehen Und Zu reguliren ist, Weil auch hiebey gemeldet Wirt, Wan I. F. G. ausserhalb des Ertzstiffts Vorreisen Wurde, es bey dem alten herkommen noch ferner Vorbleiben sollte, Und danken Rath Und Burgerschaft alhie zu Calbe, Von alters her, keine Führen ausserhalb Landes gethan, noch zuthun schuldig sein, So bleiben sie auch hinfuero Damit billich Vorschonnet, Wissen auch Wegen Ihrer Nachkommen, bey denen sie es nicht zu Vorantworten, Darin nicht zuWilligen. Schliesslichen ist ein Erbar Rath Und gemeine Burgerschaft mit Ihrem Wilkuer Und andern hergebrachten gerechtigkeiten Vorsehen, Die sie auch bis anhero geubt Und gehalten haben, Und Will Demselben durch die angedeute abschiedt, nichts derogiert, bleibt solches alles billich bey seinen Wirnden und krefften, Und thun sie sich Dasselbe austrucklich Vorbehalten, Sie leben auch nochmahls der tröstlichen Unterthenigsten hoffnung, Viell hochgedachter Ihr gnediger Landesfürst Und herr, als pater patrie, bey solchem allem Und Ihren Rechten Und gerechtigkeiten, gnedigst lassen, manuteriren (bewahren) Underhalten, auch diese Ihre hochnothwendige erinnerung Und Rechtliches einwenden gnedigst statt und raum finden lassen, auch nach demselben Vielerwehnte abschiede Zu declariren, Zuvorstehen Und gelten zulassen, gnedigst geruhen Werde, In sonderbahrer gnedigster erWegung, Das I. F. G. Uf gehaltenen gemeinen Landtagen, sich hochlöblich, Fürstlich Und gnedigst ercleret, einen jeden bey seinem Rechten Und Gerechtigkeiten gnedigst Zu schutzen Und handtzuhaben, Dariegen erbeut sich Viel gedachter Rath Und gemeine Burgerschaft Zu Calbe Wiederumb zu allen Unterthenigsten gehorsamen Und getreuen Diensten, Wollen auch mit Darstreckung leibs, guetes Und bluts an sich Weder tages noch nachtes nichts erWünschen lassen.

Requirire und bitte nun Euch hern Notarium, Vielgedachtem Erbarn Rath Und gemeiner Burgerschaft Zu Calbe, hierüber eins oder mehr Instrumenta Zuvorfertigen Und Uffzurichten, Das seind sie neben gebuerlicher belohnung Zuvorschulden erbotig. Nach Interponirung auch bitten Und begehren obgedachten Johannis Folteny, Zum ersten, anderm Und Dritten mahl, fleissig, fleissiger Und auff's allerfleissigste, habe Ich hernachbenanter Notarius einem Erbarn Und WollWeisen Rathe der Stadt Calbe, Dies Instrumentum pro testimonialibus mitgetheilet. Geschehen seind diese Dinge zu Helmstadt in M. Simonis Mentzy S. Erben behausung, Daselbst in der Untern stuben, im Jahre Christi, Indictione, Kayserlichen Regierung, Monat, tag und Stund, Wie oben

Vermeldet, in Beysein den Erbaren, Wolgelarten Und Vorsichtigen, Johannis Weinbergers, Davidis Krusen beide ss. LL. Stud. In der Frl. Julius Universitet, Und Hansen Henckmans, Burgers alhier, als glaubWurdiger hierzu sonderlich geforderten Und erbetenen Zeugen.



Und dieWeil Ich Johannes Hane, Von Röm. Kays. Maytt. Macht und geWalt offener Notarius, bey obVermelter Überreichung derVollmacht Und Uebergebung des protestation, declaration Und reservation Zettells, petirung, Wie oben geschehen, auch allen andern abgeschriebenen Dingen, neben Den Zeugen Zugegen geWesen, Das also Von mir Vorrichtet gesehen Und gehöret, Als habe Ich darüber gegenWertig Instrumentum begriffen Und in Diese offen Form bracht, Dasselbig mit eigenen Händen geschrieben, nach selbst mit meinem tauff= Und Zunahmen Unterschrieben, Und meinem gewöhnlichen Notariat Signet bezeichnet † hierZu sonderlich requirirt Und erbeten.

Actum Ao et die supra dictis.

† Und dem Daran Hangenden Pitschafft befestigt.

Jonannes Hane Imp. Auct. Not. Pub.

In fidem praemissorum Subscripsi



## Urkundentext in gegenwärtig verständlicher Schreibweise (Rechtschreibung, Grammatik, Syntax und Semantik)

### Urkunde des Einspruchs und gegebenenfalls der Berufung gegen den Abschied von 1611

#### (Seite 1)

Im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit: Amen!

Jedem, der das vorliegende Instrument<sup>1</sup> zu lesen oder zu hören bekommt, sei kund und zu wissen, dass im eintausendsechshundertelften Jahr nach Christi, unseres einzigen Erlösers und Seligmachers, Geburt, in der neunten Indiktion bzw. Römerzinszahl<sup>2</sup>, während der Herrschaft und Regierung des allerdurchlauchtigsten, unüberwindlichsten Herrn, des Herrn Rudolph, des zweiten dieses Namens<sup>3</sup>, der zum Kaiser erwählt wurde, des Förderers des Reichs zu allen Zeiten, Königs in Deutschland, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Slowenien, des Erzherzogs zu Österreich und Herzogs zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain usw., des Grafen zu Tirol usw., des allergnädigsten Herrn im Reich Ihrer Kaiserlichen Majestät, des Römischen und Böhmisches Reichs im sechsunddreißigsten und des ungarischen im neununddreißigsten Jahr, vor mir unten genannten Notar und den Zeugen der ehrbare und wohl gelehrte Johann Folten aus Oldenburg, Student der Heiligen Rechte an der Fürstlichen Julius-Universität in Helmstedt, am Dienstag nach Laurentii, am dreizehnten August, vormittags um neun Uhr, erschienen ist. Er zeigte und überreichte mir eine Vollmacht, welche wortwörtlich so lautete:

Wir, Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Calbe, erklären hiermit, dass uns zu den schon jahrelang anhaltenden Streitsachen zwischen dem Fürstlichen Amt und uns, der hiesigen Gemeinde-Bürgerschaft, am dritten August von dem Herrn Hauptmann ein Abschied<sup>4</sup> ausgehändigt worden ist, den wir in einigen Punkten belastend finden, bei anderen Punkten aber notwendigerweise an die Überlieferung erinnert und auch sonst allerlei dabei beachtet werden muss. Und weil wir unsere dringend notwendigen Bedürfnisse und die unserer Gemeinde-Bürgerschaft vertreten und dringlich eine Protestnote, Deklaration und Rechts-Verwahrung gegen den Abschied innerhalb der Zehntages-Frist einreichen wollen, haben wir den ehrbaren und wohl gelehrten Johann Folten aus Oldenburg, Student der Heiligen Rechte an der Fürstlichen Julius-Universität in Helmstedt, bevollmächtigt, dass er kraft seiner

<sup>1</sup> Dokument, Protokoll, Urkunde, Papier, Pergament

<sup>2</sup> Indiktionenzirkel, der Zyklus der Indiktionen oder der sogen. Römerzinszahlen, 15 Jahre umfassend. Der Name bezieht sich nach der gewöhnlichen Annahme auf die alljährlich verkündete kaiserliche Verfügung (indictio) über die Höhe der Steuer, die auf einer 15jährigen Grundsteuerperiode beruhte und nun selbst den Namen Indiktion erhielt. Als Zeitbestimmung ist dieser Zyklus seit 312 n. Chr. im Gebrauch, so dass, wenn man den I. auf frühere Zeit zurückführen will, das erste Jahr unsrer Zeitrechnung das vierte eines Indiktionenzirkels ist. Man muss daher zu der betreffenden Jahreszahl der christlichen Zeitrechnung 3 addieren, um durch Division mit 15 den Rest zu finden, der die diesem Jahre gehörige Zahl im I., Römerzinszahl oder Indiktion, angibt. Bleibt kein Rest, so ist 15 die Indiktion. Diese wurde das ganze Mittelalter hindurch in allen Urkunden der gewöhnlichen Jahreszahl hinzugefügt; nur unterscheidet sich die Indiktionsrechnung ihrem jährlichen Anfang nach in drei Arten: die griechische oder byzantinische (indictio graeca oder constantinopolitana), die mit 1. Sept. beginnt und noch gegenwärtig in der griechischen Kirche üblich ist, die kaiserliche (caesarea), die mit 25. Sept. beginnt, erst bei Beda (gest. 735) vorkommt und durch ihn verbreitet wurde, und die römische oder päpstliche (romana oder pontificalis), die mit 1. Jan. 313 beginnt, seit dem 13. Jahrhundert vorzugsweise in der päpstlichen Kanzlei gebraucht wurde und im spätem Mittelalter die gebräuchlichste Art im Abendland ist. Auch in neuerer Zeit kommt sie noch in Urkunden und Notariatsinstrumenten vor, angeblich um Fälschungen vorzubeugen, und wird deshalb im Kalender angegeben. (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 9. Leipzig 1907, S. 800.)

<sup>3</sup> Rudolph II. (1552-1612, Kaiser seit 1576, Sohn Maximilians II.)

<sup>4</sup> Urkunde, die Beschlüsse eines Gremiums bzw. eines Fürsten festhält (auch **Rezess** genannt)

Gelehrsamkeit in bester Rechtsform eindringlich unser rechtliches dringendes Bedürfnis vor Notar und Zeugen anständig einfordert und begehrt, darüber ein oder mehrere Instrumente<sup>5</sup> gegen Gebühr anzufertigen und uns zu erteilen. Da er dazu mehr Rechts-Gewalt benötigt, wollen wir sie ihm hiermit auch gegeben haben.

Zur Beurkundung haben wir hierunter das kleine Siegel unserer Stadt drücken lassen,

Geschehen: Calbe, den 9. August Anno Sechzehnhundertundelf.

Dazu hatte genannter Folten einen Zettel mit einer Protestnote, Deklaration und Rechts-Verwahrung in seinen Händen, den er mir, dem Notar übergab, wodurch er schriftlich protestierte, deklarierte, sich verwahrte und schließlich appellierte. Er tat auch sonst alles, was dem Inhalt des Zettels entsprach, der folgendermaßen lautet:

Ehrbarer und Wohlgelehrter lieber Herr Notar,

im Namen und auf Anregung eines Ehrbaren Wohlweisen Rates der Stadt Calbe teile ich euch kraft erteilter Vollmacht hiermit mit, dass in den zweifelhaften Angelegenheiten, welche sich zwischen eben erwähntem Rat als Kläger zum einen und dem Edlen, Gestrengen, Ehrenhaften Güntzel von Veltheim, dem jetzigen Hauptmann des Erzbischöflichen Schlosses daselbst und Beklagten zum andern Teil, die sich im Streit befinden, dem erwähnten Rat am Dritten dieses Monats August auf dem Schloss Calbe ein Abschied, dessen Datum der 23. Juli dieses eintausendsechshundertelften Jahres ist, von erwähntem Hauptmann zugestellt wurde, welcher wortwörtlich wie folgt lautet:

Zur Kenntnis: Nachdem der Rat zu Calbe sich über das Amt wegen verschiedener Eingriffe des öfteren beschwert und beklagt und bei dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Wilhelm<sup>6</sup>, dem Postulierten Erzbischof<sup>7</sup> zu Magdeburg, Fürst in Deutschland, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preußen, zu Stettin, Pommern, bei den Kaschuben, Wenden und in Schlesien

## (Seite 2)

zu Krossen<sup>8</sup> und Jägerndorf<sup>9</sup> usw., Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, um Audienz und Gehör untertänigst voller Fleiß ersucht und gebeten (hat, ergeht folgendes):

Es sind auf gesonderte gnädigste Anweisung höchst selbiger Ihrer Fürstlichen Gnaden am heutigen Tag diese zweifelhaften Angelegenheiten mit aller Aufmerksamkeit gehört, Ihrer Fürstlichen Gnaden untertänigst und wahrheitsgemäß vorgetragen und nach erfolgtem reiflichen Beraten und Nachdenken folgender Art verabschiedet worden:

Erst einmal lassen es Ihre Fürstlichen Gnaden bei dem unter dem Datum des 9. Februar Anno 1601 gegebenen Abschied, durch den vielen Punkten das richtige Maß gegeben wird, nochmals bewenden, und obwohl der mehrmals genannte Rat sich **beim ersten Punkt** dieses Abschiedes in erster Linie darüber beschwert, dass

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 1

<sup>6</sup> Christian Wilhelm von Brandenburg (1587- 1665) Administrator des Erzstifts Magdeburg, Sohn des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg

<sup>7</sup> Vom Domkapitel 1598 als Erzbischof eingesetzt, nannte sich aber wie sein Vater protestantischer „Administrator“

<sup>8</sup> Heute Ortsteil von Drahnisdorf in Brandenburg

<sup>9</sup> Krnov im heutigen Tschechien in der Nähe der polnischen Grenze

die Bürger an den Hauptmann verwiesen werden und so anderen Amtsuntertanen, die keine Privilegien und Stadtrechte vorzuweisen haben, gleichgestellt werden sollen,

so meinen doch Ihre Fürstlichen Gnaden, dass ein solches Verweisen an den Hauptmann absolut nicht als Einschränkung des überkommenen Stadtrechtes und der herkömmlichen Gerichtsbarkeit des Rates und der Stadt Calbe zu verstehen sei, sondern so, dass der Rat und die Bürgerschaft zu Calbe bei den Vollstreckungen der Peinlichen<sup>10</sup> Urteile, bei Annahme und Verwahrung der Gefangenen usw., weil es von alters her Brauch ist, den Amtsgerichten die Hand bieten und auf Anforderung des Hauptmannes, solchen Dingen beiwohnen müssen. Die Anweisung ist auch auf solche Fälle anzuwenden. Ansonsten aber bleibt es nochmals dabei:

Obwohl ein jeder Bürger wie auch Ratsherr in Ihren Privatsachen vor den Stadtrichter zu Calbe und vor die Gerichte Ihrer Fürstlichen Gnaden zu treten verpflichtet sind, darf der Stadtrichter zu Calbe nicht über den gesamten Rat gebieten und ist dieser nicht verpflichtet, vor denselben zu treten. Vielmehr, wenn der Rat zu Calbe in dem einen oder dem anderen Falle belangt werden sollte, dass solches vor Ihrer Fürstlichen Gnaden oder deren Regierung geklagt, und der Rat, der in diesem Fall schriftsässig<sup>11</sup> ist, nirgendwo anders als dort zu stehen und Rede und Antwort zu geben verpflichtet sind. Dabei soll es auch weiterhin bleiben.

**Zweitens** gibt der oben erwähnte Abschied klare Richtlinien, über welche Angelegenheiten der Rat richten darf. Dabei soll es wiederum bleiben und bei alledem keine Einschränkung für den Rat geschehen, andererseits darf er sich auch nicht Angelegenheiten anmaßen, die vor das Gericht gehören und gerichtlich ratifiziert und bestätigt werden müssen.

Es bleibt dem Rat aber in Angelegenheiten, die in ihre Kompetenz gehören, nicht allein die gerichtliche Untersuchung, sondern er darf auch einen angemessenen Zwang ausüben und hat die Autorität, gegen Unverbesserliche und Mutwillige das Gefängnis im Brumbyschen Turm ohne weiteres zu gebrauchen.

Was **zum Dritten** die Pfändung auf dem Feld betrifft, wird es bei dem alten Herkommen und wie man es jetzt handhabt, nochmals dergestalt gelassen, dass der Rat zu Calbe ermächtigt ist, die Pfändeleute anzunehmen und zu besolden, und dass das gepfändete Vieh auf des Bauermeisters Hof in der Stadt getrieben werden möge. Muss aber der Schaden besichtigt werden, so ist das Amt von Rechts wegen darum und um Taxierung desselben zu ersuchen. Richtet auch das Amtsvieh Schaden an, so soll der Rat die Macht haben, es gleichermaßen zu pfänden. Man soll es gleichwohl unverzüglich ins Amt liefern, worauf nach Befindung und Besichtigung das Pfändegeld abgestattet und der Schaden alsbald ersetzt werden soll.

**Zum Vierten** soll es den Gastgebern vor den Toren in den Vorstädten nicht freistehen fremden Wein und fremdes Bier und außerhalb des Amts Calbe Wein

### (Seite 3)

einzulagern. Vielmehr sollen die Gastgeber stets das Bier und den Wein im Ratskeller holen oder auch dasselbe gegen vernünftige Bezahlung und Erstattung der Zeise fassweise holen und einlagern, um es ihren Gästen oder sonst wie auszuschenken. Damit aber der durchreisende Mann einen guten Trunk erhalten kann, soll sich der Rat anstrengen, jederzeit achtbares Bier und achtbaren Wein vorrätig zu haben, die sie den Gastgebern überlassen können.

<sup>10</sup> Peinliches Gericht: Kriminalgericht, das Strafen über Leib und Leben (peinliche = qualvolle Strafen) verhängt.

<sup>11</sup> Schriftsassen standen im Unterschied zu den Amtssassen direkt unter den fürstlichen bzw. königlichen Landesgerichten als erster Instanz.

**Zum fünften:** Nachdem sich der wiederholt erwähnte Rat beklagte, dass die Leupte (Läufe)<sup>12</sup> in der Mühle<sup>13</sup> zu weit eingestellt sei und den Leuten zu viel [Mehl] verloren ginge, ist dem Schlosshauptmann befohlen worden, Erkundigung einzuziehen und nach Feststellung dieses alsbald zu ändern.

**Fürs Sechste** haben Ihre Fürstlichen Gnaden gnädigst bewilligt, dass dem Rat, weil die richtigen Urkunden vorliegen, in denen zwei Jahrmärkte verzeichnet sind, solche zwei Jahrmärkte, einer vierzehn Tage vor Michaelis<sup>14</sup> und der andere in der Woche Martini<sup>15</sup> gehalten sowie davon das Markt- oder Ständegeld eingenommen werden können. Auch der Jahrmarkt Ihrer Fürstlichen Gnaden Amt Calbe in der Woche Vocem Jucunditatis<sup>16</sup>, von dem in den Registern steht, dass dafür seit neunzig Jahren bis heute kontinuierlich das Ständegeld berechnet und eingenommen worden ist, soll bleiben.

**Zum Siebenten:** Weil der Rat gestanden und bekannt hat, dass vor undenklichen Jahren der Sandhof vom Amt gekauft, eingezäunt und verschlossen worden ist, bleibt es nochmals angemessen dabei. Wegen der Dienst- und Landfuhren wurde so verglichen und verabschiedet, dass der Rat der Stadt Calbe mit Dienstfuhren nicht belegt oder belastet werden soll. Wenn aber höchstgedachte Ihre Fürstliche Gnaden in eigener Person nach Calbe gelangen und sich entweder von oder nach Halle begeben wollen, sollen der Rat und die Bürgerschaft jedes Mal verpflichtet sein, sobald es im Auftrage Ihrer Fürstlichen Gnaden dem Bürgermeister oder dem Stadtschreiber angekündigt wird, fünf Fuhren, jede zu vier Pferden, zu verschaffen. Im Gegenzug wollen Ihre Fürstliche Gnaden Rat und Bürgerschaft künftig mit dem Lehnsklepper<sup>17</sup> verschonen. Es soll aber auch ferner in dem Fall, wenn Ihre Fürstliche Gnaden außerhalb des Erzstifts [Magdeburg] verreisen, bei dem alten Abkommen bleiben.

Urkundlich mit höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden Daumensiegel bekräftigt.  
Geschehen und gegeben zu Halle, den 23. Juli Anno 1611.

Wenn auch in diesem Abschied verschiedene Stellen zu finden sind, welche sich auf Privilegien und Abkommen des Rates und der Gemeinde-Bürgerschaft beziehen, die sie nicht im Geringsten angefochten, sondern vielmehr hiermit ausdrücklich akzeptiert haben wollen, so ist aber außerdem doch aus dem Abschied ersichtlich, dass sie in etlichen Punkten, die im folgenden spezifiziert werden sollen, nicht wenig belastet<sup>18</sup> werden sollen. Wenn sie diese Punkte als Tatsache billigen würden, könnten sie das vor ihren Nachkommen niemals verantworten, und sie müssten in ihren Gräbern böse Nachrede erleiden. So wie bei etlichen Punkten, die trotz der notwendigen Änderung stehen gelassen werden können, ist es notwendig, einiges hinzu- und beizufügen, auch teils zu interpretieren und zu erklären. Damit das aber innerhalb der Zehntagesfrist, wonach nichts mehr eingewandt werden möge und der vorgelegte Abschied in Kraft tritt, in Augenschein genommen, angezeigt und vorgebracht werden kann, wollen sie in bester und beständigster Form von Rechts wegen protestiert, widersprochen, ihre Einstellung ferner erklärt und alle Mittel und

<sup>12</sup> Sicherlich ist das Geläuf, das Getriebe, des Mahlkastens in der Saalemühle gemeint.

<sup>13</sup> Gemeint ist die seit dem 10. Jahrhundert nachweisbare Wassermühle am Wehr und am Mühlgraben, die dem Landesfürsten gehörte und in der die Calbenser und Bewohner der Amtsdörfer mahlen lassen mussten.

<sup>14</sup> Michaelis = 29. September

<sup>15</sup> Martini = 11. November

<sup>16</sup> Vocem jucunditatis, auch „Rogate“ (Bittsonntag) genannt, ist der 5. Sonntag nach Ostern, der Sonntag vor Christi Himmelfahrt. Es handelt sich bei der Jahrmarkts-Woche also um die Woche, in der Himmelfahrt liegt.

<sup>17</sup> Lehnsklepper oder Lehns-Pferd = Pferd, welches ein Bauer oder in dem Fall die Stadtbürger zum Dienst für den Herrn bzw. Fürsten bereit halten müssen, der solches, wie er will, in Krieges- und Friedenszeiten zum Reiten oder Vorspann gebrauchen kann. In der frühen Neuzeit meist schon mit Geld abgegolten.

<sup>18</sup> „gravirt“ im Sinne von „beschwert, belastet“ kann man durchaus auch als „unterdrückt“ verstehen.

Wege ergriffen haben, die zur Erhaltung der althergebrachten Rechte und rechtlichen Befugnisse und Vorrechte der Stadt Calbe und der Gemeinde-Bürgerschaft nützlich und vonnöten sind und die ihnen ausdrücklich zugesichert wurden. Sondern sie haben für alle Fälle und da es vonnöten ist, in beständigster Form von Rechts wegen

**(Seite 4)**

an [Dienst]Stellen, an die man sich wenden kann, „Appelle, Rechtsverwahrungen, Widersprüche, Wiederherstellungsklagen“ und andere dienstliche Mittel gerichtet sind, die ihnen ausdrücklich zugesichert wurden und keines Erfolg hatte. Deshalb protestieren sie nochmals und immer wieder in bester Rechtsform.

Etliche Punkte, in denen sich ein Ehrbarer Rat und die Gemeinde-Bürgerschaft besonders belastet sehen, sollen speziell herangezogen werden.

Es liegt ursprünglich daran, dass der eingangs oben erwähnte Abschied, der am 9. Februar Anno 1601 vom Amt erhoben wurde, bestätigt werden soll. Wir haben jedoch unsere dringenden Rechtsbedürfnisse und die weiter bestehenden Gründe, warum wir mit einem solchen Abschied in vielen Punkten nicht einverstanden sein konnten, nicht allein früher, sondern auch noch jüngst bei einer Verhandlung in Halle vor- und eingewandt. Das wurde von Abgeordneten und Bevollmächtigten des Rates und der Gemeinde-Bürgerschaft mit unwiderlegbaren Gründen und motiviert ausgeführt. Indessen konnte man aber das Gegenteil gänzlich nicht beweisen, sondern beharrte auf der viel gerühmten „Bereits abgeschlossenen Rechtsentscheidung“. Das wurde aber ebenso entschieden abgelehnt.

Und was den **ersten Punkt**<sup>19</sup>, nämlich die diskriminierende und gefährliche Verweisung des Rates an das Amt, betrifft, obwohl nach gnädigster und weiser Erwägung befunden wurde, dass der Rat damit von Rechts wegen zu verschonen sei, was auch gern angenommen wird, so wollte man diese Verweisung noch verstärken, indem sie in erster Linie auf die Exekutionen und schweren Kriminalfälle bezogen wurde. Was aber solche schweren Kriminalfälle betrifft, erbietet sich ein Ehrbarer Rat und die Gemeinde-Bürgerschaft untätigst, alles das zu tun, was von Altersher üblich ist und was sie zu tun schuldig sind. Wenn ihre Bürger solchen Sachen beiwohnen mussten, ist immer der Rat dabei begrüßt worden. Dabei bleibt es dann auch von Rechts wegen. Der Rat kann sich aber nicht erklären, warum in diesem Fall, dem alten Herkommen sowie seinen Rechten und Rechtsbefugnissen gänzlich entgegengesetzt, die bedenkliche Verweisung an das Amt notwendig sein sollte. Er weiß auch nicht, was sich hinter dem nachdenklich stimmenden Wort „Vornehmlich“ verbergen könnte. Und so kennen die Ratsleute kein Gewohnheitsrecht im 1601 erlassenen Abschied, das den Tatsachen entspricht. Man hätte die Beweisführung antreten müssen.

Die einmalige berühmte Begebenheit, die mit dem seligen Bürgermeister Wilcke geschehen sein soll<sup>20</sup>, kann man nicht für einen wirksamen Akt halten, zumal derselbe nur für seine Person [und nicht als Bürgermeister] dem Hauptmann die Hand auf Wunsch gereicht hatte, ihm aber bürgerrechtlich nicht vergeben konnte,

<sup>19</sup> Hervorhebungen von mir – D. H. St.

<sup>20</sup> Bürgermeister Wilcke war, als er sich darüber beschwert hatte, dass der Schloss-Hauptmann sich das Recht des Arrestes in der Stadt anmaßte, von diesem gefangen genommen und im Schloss 2 Tage arretiert worden. Erst auf Bitten der anderen Ratsherren war Wilcke mit der Auflage frei gelassen worden, sich beim Hauptmann v. Veltheim jederzeit zum Rapport einzufinden. Diese schimpfliche Verletzung der städtischen Freiheit lastete wie ein Trauma auf den Bürgern Calbes (Reccius, Adolf: Chronik der Heimat - Urkundliche Nachrichten über die Geschichte der Kreisstadt Calbe und ihrer näheren Umgebung, Calbe/Saale 1936, S. 42.)

ganz davon zu schweigen, dass es ein einmaliger Akt war, der in sich auch einen Widerspruch darstellte und daher rechtlich wirkungslos war<sup>21</sup>.

Mag Gott diesen Leuten verzeihen, die Lust verspürten, uns entgegen dem Herkommen und entgegen den Rechten so schwere Bürden und große Ungehörigkeiten aufzuerlegen. Uns ist auch kein Abschied von Anno 70 bzw. davor oder danach, als der jetzt spezifizierte bekannt. Das können wir bei der höchsten Wahrheit wohl sagen und daran festhalten. Wir gestehen dem Amt keine Berechtigung zur Zwangsanbindung oder zum Gebieten über unsere Bürger zu. Solches steht dem Rat einzig und allein zu. Wenn man sich aus dem Amt inzwischen etwas angemäßt hätte, wäre dies doch faktisch null und nichtig und es wäre widerrechtlich geschehen. Wenn sie geschehen sind, haben wir solchen Dingen von Rechts wegen widersprochen. Die Verwahrung von umstrittenen Geldern sei auch seitens des Rates geschehen, wie es mit vielen Akten zu bescheinigen ist. Man kann es auch in anderen Städten beobachten, dass der Rat eine gütliche Einigung zwischen streitenden Parteien versucht. Solches ist getreu dem Amt, der Obrigkeit und den Rechten. Dass Rat und Gemeinde in guten und in schlechten Zeiten nicht ermächtigt sein sollten, ohne die Zustimmung des Amtes Gelder aufnehmen, wie es in dem Anno 1601 ergangenen Abschied angesprochen wird, würde eine unzweifelhafte Unterwerfung des Rates unter das Amt bedeuten und dem Amt eine übergeordnete Stellung über den Rat und die Gemeinde verschaffen. Deshalb wird dem auch ohne die Abänderungen jederzeit widersprochen, so wie es jetzt geschieht.

Dass aber der Ehrbare Rat den Beamten Rechenschaft ablegen musste, ist auf die durchgeführte Überprüfung zurückzuführen. Die Beamten haben gleichsam als Kommissare den Rat kontrolliert. Daher hat dann auch

### **(Seite 5)**

das Amt aus der Einbildung heraus sich keiner Herrschaft oder Rechtsprechungsgewalt über den Rat weder zu rühmen noch sich anzumaßen, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Stadt Calbe, lange Jahre, bevor das Schloss gebaut wurde, vorhanden und mit Ehren sowie mit Privilegien, Rechten und Immunitäten beschenkt und geschmückt gewesen ist. Ja, und darüber hinaus: Als das genannte Schloss von Erzbischof Burchard<sup>22</sup>, Hochlöblichen Angedenkens, angefangen wurde zu bauen, übergab er der Stadt Calbe eine stattliche Verpflichtungs-Erklärung, dass die Errichtung des Schlosses nicht zum Schaden oder Nachteil, sondern zum Schutz und Besten der Stadt Calbe gedacht sei und dass den Bürgern keine Schäden und Nachteile an ihren Privilegien, Rechten und rechtlichen Befugnissen entstehen sollen. Das Original dieses Dokumentes, das schon früher vom Rat vorgelegt wurde und bei ihm noch vorhanden ist, bezeugt das hervorragend. Und obwohl die Bürger und Ratsherren als Einzelpersonen vor dem Stadtrichter und dem Stadtgericht [in Rechtsfällen] zu erscheinen haben, wie es im ersten Punkt des Abschieds angekündigt wird, so kann doch das Stadtgericht im genauen Sinn nicht als das Gericht Ihrer Fürstlichen Gnaden anerkannt werden. Dabei sollte auch das erwogen und dem Rat zugute gehalten werden, was derselbe seit langen, vielen undenklichen

<sup>21</sup> Ein Actus unicus, ein einmaliger ritueller Vorgang, der nicht fortgesetzt wurde, führte nicht zum Gewohnheitsrecht (consuetudine).

<sup>22</sup> Burchard III., Edler von Schraplau, Erzbischof von Magdeburg seit 1307. Rücksichtsloser, meineidiger Machtmensch, der auf absolutistische Herrschaftsformen aus war. Er verfolgte die Tempelritter und bereicherte sich an ihren Gütern. Im Krieg mit den Städten, 1325 gefangengenommen und ermordet. Der 1314 begonnene, aber nach Burchards Tod wieder abgebrochene Bau der Schlossfestung Calbe sollte der militärischen Machterhaltung nach innen dienen.

Jahren auf Grund eigener Privilegien und überkommener fortdauernder Gewohnheit erhalten und ausgeübt hat.

Dass unser gnädigster Herr usw. in diesem ersten Punkt den Rat Ihrer Fürstlichen Gnaden Stadt Calbe gnädigst als Schriftsassen anerkannt und erachtet hat, nimmt der Rat untertänigst und mit verehrender Dankbarkeit auf und an.

Daraus erschließt sich auch unfehlbar, dass der oft genannte Rat dem Amt nicht unterstellt sei und dass dasselbe dem Rat nichts zu gebieten und verbieten habe. Was die Bürgerschaft betrifft, so ist es offenkundig, entspricht der Vernunft und wird auch in geringeren Städten so gehalten, dass diese dem Rat untersteht und demselben, jedoch nicht dem Amt den Gehorsam schuldet. Denn die Eide und Verpflichtungen, welche die Bürger dem Rat leisten, bedeuten verständlicher Weise zugleich, dass sich jene an keinen anderen als an den Rat wenden wollen. Und so gehören der Rat und die Bürgerschaft als eine Körperschaft zusammen. [Diese Ganzheit] kann mit dem Amt nicht vermengt [zusammengebracht] werden. Jeder muss als ein getrennter Teil gehalten, und jedem muss gestattet werden, das Seine in angemessener Weise zu verrichten.

Gleichwohl kann man aber in diesem Punkt, in dem der Rat als schriftsässig anerkannt und geachtet wird, [die Sache] fast so verstehen, als ob solches dahin eingeschränkt werden sollte, dass er alsdann nicht von dem Amt oder dem Stadtrichter, sondern von Ihrer Fürstlichen Gnaden oder deren Regierung belangt werden sollte. Andererseits kann der Rat nicht erkennen, woher der einschränkende Ausdruck „in diesem Falle“ kommt, welcher solches gleichermaßen einführen wollte. So findet sich der Rat darin sehr benachteiligt, weil daraus geschlussfolgert werden könnte, dass ansonsten bei anderen Rechtssachen, den Rat betreffend, so verfahren wird und das Amt dem Rat zu gebieten und sich das Amt über den Rat die Rechtsprechung anzumaßen hätte. Das wäre dessen Privilegien und dem alten Herkommen gänzlich zuwider. Darauf einzugehen, kann der Rat niemals verantworten.

Ihnen hat ihr gnädigster Fürst und Herr oder an dessen Stelle die Wohlbestallte Fürstliche Regierung bzw. bei Sedisvakanz<sup>23</sup> das Hochwürdigste Domkapitel<sup>24</sup> zu Magdeburg zu gebieten und zu verbieten. Sie wollen auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Hoch-, Ehr- und Herrlichkeit und Gnade alle untertänigsten, gehorsamen, getreuen und schuldigen Dienste nach größtmöglichem Leistungsvermögen verrichten und leisten. Sie hoffen auch untertänigst, wenn sie das tun, dabei nicht bedrückt oder von anderen behindert werden können oder müssen.

Es hat auch ein Ehrbarer Rat zu Calbe mit Kummer erfahren müssen, dass der zuletzt in Halle erlassene Abschied ihm nicht direkt zugeschickt, wie es hätte leicht geschehen können, sondern durch den hiesigen Hauptmann zuerteilt wurde. Und obwohl das nicht ohne Ihrer Fürstlichen Gnaden ausdrücklichen Befehl und Auftrag geschehen ist, so hat es dennoch fast den Anschein, als ob dadurch dem Amt gegenüber dem Rat etwas [Besonderes] eingeräumt werden sollte. So wird es auch im Amt unzweifelhaft, besonders von den Ignoranten, aufgefasst worden sein.

### **(Seite 6)**

Deswegen protestiert ein Ehrbarer Rat in bester Rechtsform dagegen. Außerdem gibt es die Auffassung: Wenn der Rat zu Calbe im Falle einer Anklage schriftsässig ist, kann deshalb von Rechts wegen erwartet werden, dass dies in anderen Fällen, bei denen nach dem gesunden Verstand keine Unterschiede festzustellen sind,

<sup>23</sup> Sedisvakanz (lat. „leerer Stuhl“) bezeichnet den Zeitraum, in dem ein Amt, insbesondere ein Bischofsamt, nicht besetzt ist.

<sup>24</sup> Leitendes Gremium an katholischen Bischofskirchen

gleichermaßen geschehen und durchgeführt werden muss. Der Rat erlaubt auch dem Amt keinerlei Gebote oder Verbote, weder gegen ihn noch gegen seine Bürger. Dagegen protestieren sie nochmals auf das Höflichste.

**Zum zweiten Punkt:** Darin soll voriger nochmals widersprochener Abschied bestätigt werden, in dem im Einzelnen angegeben und auf gewisse Plätze reduziert wurde, in welchen Fällen der Rat Recht sprechen darf. Wir haben jedoch unsere Beschwerden auch dagegen vorgebracht und werden sie weiter vorbringen müssen. Verträge, Vormundschaften und anderes wurden seit langen undenklichen Jahren vor dem Rat geschlossen, was mit unzählig vielen Beispielen bekräftigt werden kann. Wenn auch diese Dinge [ohnehin] wenig von Bedeutung sind, so will man sie jedoch [dem Rat] auch noch wegnehmen. Weil es aber Bürgerrecht ist, erscheint es dem Rat höchst bedenklich und nicht zu verantworten, sich dieses [Bürgerrecht], das auch ihre Vorfahren besessen haben, [jetzt] entziehen zu lassen. Das wird nicht zugelassen. In dem ersten Abschied wurde betont, die Gerichtsverhandlungen wären vom Amt durchgeführt worden. Das Amt hat jedoch mit dem Stadtgericht nichts zu tun. Außerdem wurde es auch auf einige wenige Plätze bezogen. Es steht jedoch dem Rat zu, solches auch an ganz anderen Plätzen durchzuführen. So ist es überliefert worden. Dabei ist der Rat von Rechts wegen geschützt, und so wird es gehandhabt. Es wäre ebenso gegen die „Ratswillkür“<sup>25</sup>, wenn der Rat nicht ermächtigt sein sollte, seine säumigen Bürger zu belangen. Es wird hierbei aber untertänigst akzeptiert, dass in bestimmten Fällen dem Rat nicht nur die richterlichen Untersuchungen, sondern auch die Vollstreckungen überlassen wurden und dass gestattet wird, zu diesem Zweck den Brumbyschen Turm auch weiterhin zu gebrauchen. Weil aber der Rat von dem Turm, der hinter dem Rathaus steht<sup>26</sup>, seinem gnädigsten Herrn den jährlichen Zins gibt und auch der „Stock“<sup>27</sup> vor dem Rathause, der bei dem alten Roland steht und der „Bars“ [Barsch?] genannt wird, unzweifelhaft dem Rat zusteht, was man auch augenscheinlich sehen kann, kann auch der Rat solche Plätze gegen die Halsstarrigen und Mutwilligen gebrauchen. So ist der ergangene Abschied ebenso für diese Plätze zu verstehen und zu erklären.

Bei dem **dritten Punkt**, welcher sich auf die Pfändung bezieht, akzeptieren ein Ehrbarer Rat und die Gemeinde-Bürgerschaft untertänigst, dass es dabei bleiben soll, wie man es von Alters her macht. Darin wird aber angesprochen, dass das Amt darum zu ersuchen ist, wenn ein Schaden besichtigt werden soll. Das ist gegen das alte Herkommen. Die Besichtigung und Taxierung [des Schadens] wurde von dem Rat angeordnet und ausgerichtet, was ein Ehrbarer Rat in dem genannten Abschied auch völlig unbeachtet findet. Um künftigen Disputationen zuvorzukommen, muss notwendigerweise daran erinnert werden, dass die Strafe, wenn man den einen oder anderen für strafwürdig befunden hatte, niemandem anderes als dem Rat zukommt und an ihn entrichtet wurde. Dabei ließ man es dann von Rechts wegen angemessen. Das entsprach gleichermaßen dem alten Herkommen, den Rechten

---

<sup>25</sup> Im Laufe der städtischen Entwicklung hatten sich durch freiwilliges Übereinkommen der Bürger bestimmte Satzungen und Vorschriften herauskristallisiert, die in der Mitte des 15. Jahrhunderts (genaues Jahr unbekannt) in 71 Rechtsartikeln niedergeschrieben wurden. Diese Sammlung innerstädtischer Vorschriften wurde „Willkür“ (etwa: freier, eigener Wille) genannt. In dieser wurde dezidiert die eigene Gerichtsbarkeit herausgestrichen. Für Bürger von Calbe konnte kein anderes Gericht, auch nicht das erzbischöfliche, zuständig sein. Vollbürger durften eine Waffe - Schwert oder Dolch - wie ein Adliger tragen. Für Verletzungen der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit waren Strafen festgelegt.

<sup>26</sup> Einer der ältesten Türme der Stadtbefestigung, später als Stadtarchiv und Verlies für Schwerverbrecher, u.a. auch für vermeintliche Hexen und Zauberer, gebraucht, daher die heute noch benutzte Bezeichnung „Hexenturm“.

<sup>27</sup> Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit eine Fußfessel, auch „Fußblock“ genannt. Der oder die zum "Sitzen im Stock" Verurteilte wurde im Stock gefesselt der Öffentlichkeit präsentiert; der Stock übernahm somit die Funktion des Prangers.

und der Zweckmäßigkeit. So steht auch in dem erwähnten jüngsten Abschied, dass das Amtsvieh ebenso wie anderes Vieh gepfändet, der Schaden gleichermaßen besichtigt und das Pfandgeld sogleich erstattet werden soll, wenn dieses Amts-Vieh Schaden angerichtet hat. Dass dabei aber gesagt wird, dass das gepfändete Amtsvieh unverzüglich ins Amt geliefert werden soll, ist eine Umänderung. Weiterhin, wie zuvor, wird das gepfändete Amtsvieh an den Ort getrieben, wo das andere Pfandvieh steht. Ebenso steht nach altem Herkommen die daraus resultierende Strafe dem Rat zu. Darauf will und kann dieser unter Protest nicht verzichten.

Der **vierte Punkt** des näher betrachteten Fürstlichen letzten Abschiedes wird auch ohne Zweifel untertänigst akzeptiert, weil die Gastwirte vor den Toren<sup>28</sup> sich oft erlauben, dem zuwider zu handeln. Ein Ehrbarer Rat wird auch seinerseits alles tun, ernstlich zu erfüllen, was ihm in diesem Punkt diesbezüglich auferlegt wird.

Ebenso wird auch Ihrer Fürstlichen Gnaden untertänigst Dank gesagt wegen des **fünften Punktes**, der die Leifte<sup>29</sup> der Mühle betrifft.

### (Seite 7)

In der tröstlichen Hoffnung, dass es zustande kommen möge.

Den **sechsten Punkt**, der die Jahrmärkte betrifft, hat ein Ehrbarer Rat bei bescheidener Handlung und erfolgter mündlicher Anzeige dahin gehend verstanden, dass der Rat die alten Jahrmärkte behalten und das Amt einen neuen haben sollte. Weil gesagt wird, dass man es in den Amts-Registern finden kann, dass das Amt von dem Jahrmarkt in der Woche, in der Christi Himmelfahrt liegt<sup>30</sup>, lange Jahre das Ständegeld eingenommen hat, will der Rat diesen Punkt nicht bestreiten in der unzweifelhaften Hoffnung, die Tatsache, dass es in den Amts-Registern steht, würde genügen. Ebenso muss auch für die Seite des Rates gelten, dass das, was man in seinen Registern findet, gleichermaßen wirkungsvoll und rechtskräftig sein soll, u.a. auch, dass er das Strafgeld von den Pfändungen eingenommen hat.

Bei dem **siebenten Punkt** kann sich der Rat zu Calbe nicht entsinnen, dass die Ratsherren gestanden hätten, der Sandhof<sup>31</sup> wäre vom Amt gekauft worden. Vielmehr sei derselbe vor langen Jahren zu dem Zweck eingezäunt worden, dass die Reisenden und Wanderer dem Landesfürsten das Brückengeld nicht entziehen konnten. Es geht der Stadtgemeinde dadurch ohnehin ein merklich großes Stück vom Sandhof verloren. Die Bürger streben aber nicht eine erneute Erweiterung ihres Territoriums an, sondern wollen Ihrem Gnädigsten Landesfürsten und Herrn untertänigst Verständnis entgegenbringen. Sie hoffen aber zugleich und bitten untertänigst darum, dass Ihre Fürstliche Gnaden diese arme und ohnehin bereits belastete Stadt Ihrer Fürstlichen Gnaden auch in Gnaden betrachten und nicht gestatten, dass sie anders als nach dem alten Herkommen [behandelt wird] und zu ihrem Verweis, Schaden und Nachteil von dem Amt unterdrückt und belastet oder ihre Privilegien, Rechte und rechtlichen Befugnisse beschnitten werden können.

Letztens:

Dass Ihre Fürstliche Gnaden gnädigst erklärt haben, Rat und Bürgerschaft der Stadt Calbe seien nicht mit verschiedenen Diensten zu belegen und belasten, wird von allen uneingeschränkt akzeptiert, wobei ja Ihre Fürstliche Gnaden hochvernünftig erwogen haben, dass es gleichwohl zwischen einer Stadt, die zusammen mit der

<sup>28</sup> Diese Vorstadt-Gasthöfe waren der „Goldene Stern“ (heute Schlossstraße 83) in der damaligen Schloss-Vorstadt und der „Goldene Engel“ (heute Bernburger Straße 63) in der damaligen Bernburger Vorstadt.

<sup>29</sup> Vgl. Fußnote 12

<sup>30</sup> Vgl. Fußnote 16

<sup>31</sup> Südlicher, beim Schloss gelegener Teil der Flussinsel zwischen Saale und Mühlgaben

dazu gehörigen gesamten Bürgerschaft ihre Stadtrechts-Privilegien hat, und einem Dorf mit der dazu gehörigen Bauernschaft einen großen Unterschied gibt.

Wenn Ihre Fürstliche Gnaden, der viel erwähnte gnädigste Landesfürst und Herr, zu untertänigsten Ehren und Gefallen selbst hier im Ort sein würden, sollen Rat und Bürgerschaft statt des Lehnkleppers<sup>32</sup> fünf Fuhrwerke stellen. Das wird so verstanden, dass es ihnen entsprechend ihrem Stand als Bürger und deren Rechten nicht beeinträchtigend oder nachteilig sein soll. Es wurde dabei auch vermerkt, dass ihnen dann Futter und Essen zur Verfügung gestellt würde und, wenn möglich und wenn das die Amts-Bauern übernehmen könnten, sie in der Ernte- und Saatzeit damit verschont werden sollten. In dieser Form ist ihre geschehene untertänigste Erklärung ja auch im Weiteren nicht als unmäßig zu verstehen und zu regeln.

Gleichzeitig steht auch dort: Wenn Ihre Fürstliche Gnaden außerhalb des Erzstifts verreisen würden, bleibe es bei dem alten Herkommen auch ferner. Rat und Bürgerschaft hier zu Calbe danken dafür, keine Fuhren außerhalb des Landes gemacht zu haben oder schuldig zu sein, sie zu tun. Sie bleiben demnach auch weiterhin von Rechts wegen davon verschont. Sie könnten in so etwas auch nicht einwilligen, weil es nicht vor ihren Nachkommen zu verantworten wäre.

Schließlich sind ein Ehrbarer Rat und die Gemeinde-Bürgerschaft mit ihrer „Willkür“<sup>33</sup> und anderen überkommenen rechtlichen Befugnissen ausgestattet, die sie auch bisher ausgeübt und gehalten haben. Es wird diesbezüglich durch den erwähnten Abschied nichts außer Kraft gesetzt, und es bleibt all das von Rechts wegen bei seinen Würden und (Rechts-)Kräften. Dessen behalten sie sich ausdrücklich vor.

Sie leben auch nochmals in der tröstlichen untertänigsten Hoffnung, dass ihr viel hochgedachter, gnädiger Landesfürst und Herr als „Vater des Vaterlandes“ („Landesvater“) ihnen ihre Rechte und rechtlichen Befugnisse gnädigst belassen und diese bewahren und erhalten wird, dass auch diese ihre hochnotwendige Erinnerung und rechtliche Einwendung<sup>34</sup> gnädigst genehmigt und bewilligt wird, und dass [Ihre Fürstliche Gnaden] auch nach dem viel erwähnten Abschied gnädigst geruhen werden, eine Erklärung abzugeben, Verständnis zu zeigen und [dem Protest] Geltung zu verschaffen.

Das geschieht der besonderen gnädigen Erwägung, dass Ihre Fürstliche Gnaden auf den gehaltenen Allgemeinen Landtagen sich hochlöblich, fürstlich und gnädigst erklärt haben, einen jeden in seinen Rechten und rechtlichen Befugnissen zu beschützen und zu verwalten.

Dagegen wiederum erboten sich der viel erwähnte Rat und die Gemeinde-Bürgerschaft zu Calbe zu allem untertänigstem Gehorsam und zu treuen Diensten. Sie wollen mit der Darreichung des Leibes, Gutes und Blutes bei Tag und bei Nacht nichts zu wünschen übrig lassen.

[Ich]<sup>35</sup> ersuche und bitte nun Euch, Herr Notar, dem viel erwähnten Ehrbaren Rat und der Gemeinde-Bürgerschaft hierüber eines oder mehrere Urkunden anzufertigen und auszuhändigen, wozu Sie bei einer angemessenen Belohnung verpflichtet sind.

Nach<sup>36</sup> der Einlegung eines Rechtsmittels sowie Bitten und Begehren des oben erwähnten Johannes Folten zum ersten, zweiten und dritten Mal sowie fleißig, fleißiger und aufs Allerfleißigste<sup>37</sup> habe ich, unten benannter Notar, einem Ehrbaren und Wohlweisen Rat zu Calbe diese Urkunde als Zeugnis mitgeteilt.

---

<sup>32</sup> Vgl. Fußnote 17

<sup>33</sup> Vgl. Fußnote 24

<sup>34</sup> Gemeint ist diese Protest-Urkunde.

<sup>35</sup> Der Text nimmt jetzt wieder die persönliche Position des beauftragten Antragstellers Johannes Folten ein.

<sup>36</sup> Jetzt nimmt der Text die Position des Notars Johannes Hane ein.

<sup>37</sup> Damals üblicher Ritus

Geschehen sind diese Dinge zu Helmstedt im Haus der Erben des seligen Magister Simon Mentz, dort in der unteren Stube, im Jahr Christi, der Indiktion<sup>38</sup>, der Kaiserlichen Regierung, Monat, Tag und Stunde, wie es oben angegeben ist, im Beisein der Ehrbaren, Wohlgelehrten und Vernünftigen Studenten der Heiligen Rechte an der Fürstlichen Julius-Universität, Johannes Weinberger und David Kruse sowie des hiesigen Bürgers Hans Henckmann als hierzu extra erforderlicher und erbetener Zeuge.

Letztlich war ich, Johannes Hane (oder Hanc?), öffentlicher Notar von Römisch-Kaiserlicher Macht und Gewalt, bei der oben erwähnten Überreichung der Vollmacht und Übergebung des Protest-, Deklarations-, Bitt- und Rechtsverwahrungs-Papiers, wie oben dargelegt, auch bei allen anderen abgeschriebenen Dingen neben den Zeugen zugegen gewesen. Von mir wurde es ausgerichtet, gesehen und gehört.



Die gegenwärtige Urkunde habe ich darüber ausgearbeitet und in diese öffentliche Form gebracht, dieselbe mit eigenen Händen geschrieben und danach selbst mit meinem Tauf- und Zunamen unterschrieben sowie mit meinem üblichen Notariat-Zeichen gekennzeichnet, † hierzu extra um Hilfe ersucht und gebeten.

Geschehen und verhandelt, Jahr und Tag wie oben in der Schrift.

† Gesiegelt und mit dem Petschaft versehen.

Johannes Hane<sup>39</sup>, Kaiserlicher, Autorisierter, Öffentlicher Notar

Unterschrift zur Beglaubigung des Vorausgegangenen

<sup>38</sup> Vgl. Fußnote 2

<sup>39</sup> „Hane“ oder „Hanc“, wahrscheinlich das Erstere, weil der Holzschnitt-Stempel des Notars einen Hahn zeigt.

## Versuch einer Zusammenfassung und Analyse

### Urkunde des Einspruchs und gegebenenfalls der Berufung gegen den Abschied von 1611

Im ersten Teil der umfangreichen Urkunde (mit insgesamt etwa 4600 Wörtern) erklärt der Notar Hane langatmig Ort, Zeit und Umstände, wer derzeit herrschender Kaiser war, wer die Streitparteien und wer der Überbringer der Protestation sei.

Während der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II., dessen viele Herrscher-Titel in diesem Absatz aufgezählt werden, fand am 13. August 1611 in Helmstedt durch den Bevollmächtigten der Stadt Calbe, den Oldenburger Studenten der Heiligen Rechte Johannes Folten im Beisein von Zeugen die Übergabe und der Vortrag der Protestes statt.

Ob der Abgesandte Folten noch studierte, was damals Jahrzehnte mit großen Unterbrechungen dauern konnte, oder ob er Student gewesen war, ist nicht ganz klar. In Helmstedt hatte sich der Rat der Stadt Calbe schon seit einigen Jahren Rechtsbeistand im Streit mit dem Schlossamt verschafft. Wahrscheinlich misstrauten die Ratsherren den Kanzleien im eigenen Magdeburger Land.

Zu Beginn der Rechtshandlung überreichte Folten dem Notar Hane die Vollmacht mit der Angabe des Grundes für den Protest.

In diesem Papier vom 9. August stand, dass es seit Jahren permanent Streit zwischen dem Schlossamt und der Stadt Calbe gegeben hätte und dass der Auslöser für den jetzigen Protest ein fürstlicher Rezess (Abschied) vom 3. August gewesen sei, der dem Rat nicht von einem fürstlichen Boten übergeben, sondern vom Amts-Hauptmann Güntzel von Veltheim zugesandt worden war. Diese wahrscheinlich absichtliche Kränkung war aber nicht der Hauptpunkt des Protestes. Es ging um die zunehmenden Eingriffe des Schlosshauptmannes in die städtischen Belange und die „Beschwerung“, sprich: die Unterdrückung, der Kommune durch das Amt. Nun sollte Folten die immer mehr verloren gehenden Rechte der Stadt und des Rates vor Notar und Zeugen höflich einfordern, weil die Widerspruchsfrist nur 10 Tage betrug.

**Hintergrund der Kontroversen:** Schon während der Regierungszeit des ersten (lutherischen) Magdeburger Administrators Joachim Friedrich von Brandenburg (Regierung 1566-1598) zeichnete sich ab, dass derselbe einen straffen absolutistischen Beamtenstaat anstrebte. In Calbe wurden 1585 auf Anzeige des Schlosshauptmannes (Amtmannes) der Rat von landesfürstlichen Kommissaren überprüft, Missstände aufgedeckt und korrupte Ratsherren mit Selbstbedienungs-Allüren zur Verantwortung gezogen und entlassen. Sehr schlimm war, dass sie dem Landesherren Steuern hinterzogen hatten. Joachim Friedrich wollte die aus dem Mittelalter stammenden selbstverwalterischen Privilegien des Rates schrittweise abbauen und die Machtbefugnisse immer mehr auf seine Schlossbeamten mit dem Hauptmann (bald Amtmann genannt) an der Spitze übertragen, um so besser einen zentralistischen Staat aufbauen und regieren zu können. Ordnung, Sauberkeit und Pflichtbewusstsein, besonders aber genaue Abführung der Steuern standen bei dem Landesfürsten auch in Calbe im Vordergrund. Die Ratsherren aber fühlten sich in ihrer Autarkie bedroht. Deren Offensiven richteten sich indessen, quasi stellvertretend, gegen die fürstlichen Beamten „vor Ort“, die Schlosshauptmänner und deren amtliche Gehilfen. Die Situation spitzte sich zu, als Güntzel von Veltheim (Amtszeit 1598-1619) Hauptmann im Schloss und damit nicht nur Amtmann, sondern auch oberster fürstlicher Beamter im Amtsbezirk wurde. Er war ein selbstherrlicher Mensch, der immer wieder versuchte, im Sinne seines Herrn die Befehlsgewalt zunehmend auch auf die Städter auszudehnen. Inzwischen war Christian Wilhelm (Reg. 1598-1631), der minderjährige Sohn Joachim Friedrichs, als Landesfürst eingesetzt worden. Da er erst 11 Jahre alt war, regierte ein Gremium mächtiger Männer, das Domkapitel. Gleich nach seinem Amtsantritt hatte der aus seinem Stammgut in Harbke stammende Hauptmann von Veltheim gezeigt, was er von städtischer Autarkie hielt. Er behauptete gegenüber dem protestierenden Bürgermeister

Wilcke, ihm stehe in der Stadt das Inhaftierungs-Recht zu, was natürlich absolut den seit Jahrhunderten geltenden Rechten der Stadt Calbe und deren selbst gegebener Verfassung, der „Willkür“, widersprach. Zur Demonstration dessen ließ er auch bald darauf einen Stadtbürger, den Ratsschenken Michael Brune, ins Gefängnis werfen. Als sich Wilcke nun wütend empörte, ließ der Hauptmann diesen in einen Hinterhalt locken, gefangen nehmen und im Schloss inhaftieren. Erst als der Rat sich aufs Bitten verlegte, wurde Wilcke nach zwei Tagen Haft mit der Auflage entlassen, sich jederzeit zum Befehlsempfang auf dem Schloss einzufinden. Das war eine schallende Ohrfeige für die Unabhängigkeits-Enthusiasten der Stadt. Umgehend verfasste der Rat 1599 eine Beschwerdeschrift an die fürstliche Regierung, die alles ins Rollen brachte. Darin erklärte er in 13 Punkten, dass der Vorfall ein Schimpf für die ganze Stadt und noch nicht vorgekommen sei, solange Calbe stehe. Er bedeute eine gröbliche Verletzung der städtischen Freiheit. Schließlich unterstehe die Stadt nur unmittelbar dem Fürsten bzw. dessen Regierung und nicht dem Schlossamt. Der vom Fürsten (im gleichen Jahr wie Güntzel von Veltheim!) eingesetzte Stadt- und Land-Richter Rudinger hätte immer mehr städtische Rechtsfälle in den Bereich des Schlossamtes gezogen, wo die Strafen zu hoch ausfielen. Vormundschaften und andere Verträge seien nicht, wie von alters her, bei der Stadt, sondern im Amt geschlossen worden. Zeugenverhöre durch den Rat seien bei hohen Strafen verboten worden. Um Wegegeld abzukassieren, lasse der Schlosshauptmann z.B. bei Viehdriften die Stadttore schließen, obwohl die Stadtmauer und die Tore Eigentum der Stadt seien. Der Sandhof, der laut alten Verträgen auch von den Bürgern genutzt werden dürfe, wäre vom Schlossamt durch Einzäunung unzugänglich gemacht worden.

Die nun eingesetzten fürstlichen Kommissare, die der massiven Beschwerde nachgingen, erklärten den fassungslosen Ratsmitgliedern ganz im Sinne des neu zu erschaffenden absolutistischen Beamtenstaates, dass der Hauptmann quasi der kleinere Vertreter der Fürstlichen Regierung in Magdeburg sei, und sie demnach dem Schlossamt unterstellt wären. Das aber wollten die Ratsherren nicht einsehen. Sie pochten weiter stolz und selbstbewusst auf ihre teilweise noch aus dem 12. Jahrhundert stammenden Stadtrechte. Schließlich konnte Calbe als eine der ältesten deutschen Städte auf eine beachtliche Tradition zurückblicken.

1601 erließen die Kommissare des Magdeburger Domkapitels, denn Christian Wilhelm war zu diesem Zeitpunkt erst 14 Jahre alt, eine Entscheidung, „Abschied“ oder „Rezess“ genannt, dass es bei der Unterstellung des Rates unter den Schlosshauptmann bleibe, dass u.a. die Gerichtsbarkeit Sache des Amtes sei und der Rat nur bei geringen Vergehen wie Fluchen und Würfelspiel mit Hausarrest strafen dürfe, dass die Bestätigung von Käufen und Verkäufen, aber auch Pfändungen bei angerichtetem Schaden nicht mehr Angelegenheit des Rates sein solle usw. Einmal im Jahr und bei Hochwasser sollte dagegen das Amt die Viehdrift durch „seine“ Gebiete erlauben.

Durch diesen Abschied der amtierenden fürstlichen Regierung, in dem Falle des vormundschaftlichen Magdeburger Domkapitels, wurden die Rechte und die rechtlichen Befugnisse, die man städtische „Gerechsamte“ nannte, drastisch gegenüber der alten „Willkür“ und anderen protokollarisch fixierten Dokumenten der Stadtrechte beschnitten. Der spätere brandenburgisch-preußische Beamtenstaat warf seine Schatten voraus.

1608 war der Magdeburger Administrator Christian Wilhelm von Brandenburg dann volljährig geworden, unglücklicherweise aber hatte sich das Domkapitel noch während seiner Minderjährigkeit die Mitregierung auch während seiner Volljährigkeit sichern können. Wieder versuchte der Rat durch mehrere Eingaben, die alten verbrieften Rechte zurück zu bekommen. Aber nun war am 23. Juli 1611 eine erneute Entscheidung der fürstlichen Regierung in Halle an den Rat ergangen. Dieser Rezess wurde den Ratsherren am 3. August zugestellt, und zwar nicht auf direktem Wege, sondern durch den Schlosshauptmann v. Veltheim. Darin gab es nur wenige, geringfügige Zugeständnisse an den Rat. Umso mehr wurde der alte Abschied von 1601 in den Hauptpunkten gestützt. Der Trend war eindeutig: Der Rat sollte wesentliche rechtliche Befugnisse an die „übergeordnete“ Dienststelle, das Schlossamt abgeben.

Das war der Ausgangspunkt für die Rechtsverwahrung und Protestation vom 13. August 1611, deren notarielles Protokoll hier vorliegt und um die es in dieser

Abhandlung geht. Die umfangreiche Niederschrift zitiert nach der oben erwähnten Vollmacht-Erklärung und dem Grund der Eingabe wortwörtlich den Ursprung des Protestes, den Abschied vom August 1611.

### **Inhalt des zitierten Abschiedes vom 23. Juli 1611:**

Als Ausgangsposition für die nachfolgend aufgelisteten Punkte sollte danach gelten, dass man „nach gehabtem reiffen rath Und nachdencken“ seitens der Regierung und des Landesfürsten zu dem Entschluss gekommen sei, es bei dem alten Abschied vom 9. Februar 1601 bewenden zu lassen, weil er in vielen Punkten die richtigen Maßstäbe gesetzt hätte.

Zum ersten Kritikpunkt, dass die Bürger dem Hauptmann unterstellt würden, bemerkte man etwas zynisch, „Das solche anWeisung an Den Heuptman Zu schmelerung Des Rathes Und Stadt Calbe herbrachten Stadtrechts Und gerechtigkeit gar nicht... gemeinet sey“, dass also eine Unterstellung unter den Hauptmann mit den Stadtrechten durchaus vereinbar sei. Bei Exekutionen und bei der Verwahrung von Gefangenen solle der Rat dem Hauptmann die Hand bieten, also seine Unterstützung, aber auch seine Unterwürfigkeit an- bzw. darbieten.

Bedeutsam ist die Passage: „Wenn der Rath zu Calbe in Einem oder dem andern belanget Werden solle, Das solches fuer I. F. Gn: oder Dero Regierung geklagt, Und sie, als desfals schriftsassen nirgend anders, Dann Dasselbst zustehen Und ZuantWorten VorPflichtet, Dabey es auch hinfur bleiben soll.“ (Es soll auch weiterhin so bleiben: Wenn der Rat zu Calbe in diesem oder jenem belangt werden soll, wird dies vor Ihrer Fürstlichen Gnaden oder deren Regierung geklagt. Sie sind in diesem Falle **als Schriftsassen** verpflichtet, dort zu erscheinen und auszusagen.)

Der Begriff „Schriftsassen“ war für die Calbenser und ihre Unabhängigkeits-Bestrebungen von Bedeutung, weil in ihm ein spezielles Unterstellungsverhältnis zum Ausdruck kommt: Schriftsassen standen im Unterschied zu den Amtssassen direkt unter den fürstlichen bzw. königlichen Landesgerichten. Anstoß erregend ist hier das Wort „desfals“ (in diesem Falle). Sollten die Ratsherren nur in diesem Falle schriftsässig sein und nicht generell dem Landesherrn direkt unterstehen?

Zweitens darf der Rat gegen „die halsstarrigenn Und MuthWilligen Das gefengknüs im Brumbyschen Thurm“ gebrauchen. Mit diesen Halsstarrigen und Mutwilligen waren Ruhestörer, Trunkenbolde, Unanständige usw. gemeint.

Wenn Weidevieh Schaden anrichtet, steht dem Rat drittens zu, dieses zu pfänden und Schadensersatz zu verlangen. Handelt es sich aber um Amtsvieh, ist dieses unverzüglich nach der Schadensfeststellung an das Amt zurück zu geben.

Der vierte Punkt bezog sich auf das Verbot für die Vorstadt-Gastwirte, fremde Biere und Weine zu kaufen und für den Verkauf einzulagern. Die benötigten Vorräte an fremdem Wein und Bier sollten im Ratskeller gegen Gebühr geholt werden.

Fünftens erhielt der Schlosshauptmann den Auftrag, zu überprüfen, ob die Calbenser in der Saale-Mühle tatsächlich betrogen würden.

Sechstens wurden die drei großen Märkte im Jahr mit den dazu gehörigen Einnahmen von Ständegeldern so aufgeteilt, dass die Stadt zwei im Herbst und Spätherbst und das fürstliche Amt eines vor Ostern abhalten durften.

Siebtens: Der Sandhof bleibe umzäunt und verschlossen. Fron-Fuhren würden von der Stadt nicht verlangt, dafür aber nach Vorankündigung 20 Pferde und 5 Kutschen bzw. Wagen, wenn der Landesfürst innerhalb des Magdeburger Landes verreisen will.

Bei mehreren Punkten stand am Schluss: „Dabei sol es nochmahls bleiben“, das heißt: Es bleibt dabei!

### Der Widerspruch des Rates

Nun folgt in dem Protokoll der längste Teil, die Auflistung der Beschwerde-Punkte. Eingangs dieses Abschnittes betonte der Rat, dass es in dem Abschied auch Stellen gibt, die er keinesfalls anfechten wolle. Es ginge aber um eine ganze Reihe von Anweisungen, durch welche die Stadt unterdrückt und in ihren Rechten behindert würde. So etwas könnten die Ratsherren vor der Nachwelt niemals verantworten. Selbst in ihren Gräbern müssten sie dann böse Nachrede erleiden. Es sei unbedingt notwendig, einiges in den Beschlüssen zu verändern und verschiedenes hinzuzufügen, bevor sie in Kraft treten könnten. Man habe in der letzten Zeit ohne Erfolg verschiedene Appelle, Rechtsverwahrungen, Widersprüche, Wiederherstellungs-Klagen und andere dienstliche Mittel, die man verwenden kann, an verschiedene Dienststellen gerichtet. Auch der vor kurzem in Halle von Abgeordneten aus Calbe vorgebrachte Protest, den man meist nicht widerlegen konnte, wurde mit dem Verweis auf eine bereits abgeschlossene Rechtsentscheidung, die man nicht mehr ändern könne, abgewiesen.

Damit könne sich der Rat aber nicht abfinden.

Zum ersten und wichtigsten Punkt, der „die beschwerliche Und gefehrliche anweisung Des Rathes an Das amt alhie“ betraf, stellten die Beschwerdeführer fest, dass es für diese Unterordnung keine überkommene Rechtsgrundlage gebe. „Und mag es Gott den leuten Vorzeihen, Die Uns so schwere burden Und grosse Ungelegenheit, Dem herkommen Und Rechten Zu Wieder Uffzudringen sich haben gelüsten lassen... Wir gestehen auch dem amte keines cumulativ zWanges [Zwanganbindung] oder Bottmessigkeit, Über Unsere Burger, sondern solches gestehet dem Rath einzig und allein zu.“

Man müsse bedenken, dass die Stadt Calbe lange Jahre, bevor das Schloss gebaut wurde, vorhanden und mit Ehren sowie mit Privilegien, Rechten und Immunitäten beschenkt und geehrt gewesen sei. Darüber hinaus: Als das genannte Schloss von Erzbischof Burchard II. angefangen wurde zu bauen, übergab er der Stadt Calbe eine stattliche Verpflichtungs-Erklärung, dass die Errichtung des Schlosses nicht zum Schaden oder Nachteil, sondern zum Schutz und Besten der Stadt Calbe gedacht sei und dass den Bürgern keine Schäden und Nachteile an ihren Privilegien, Rechten und rechtlichen Befugnissen entstehen sollten. Das Original dieses Dokumentes, das schon früher vom Rat vorgelegt wurde und bei ihm noch vorhanden ist, bezeuge das hervorragend. Früher war bei Exekutionen immer der Rat zugegen gewesen und als solcher auch begrüßt worden. Man verstehe nicht, warum dazu nun die Unterstellung unter das Amt notwendig sei. Unberechtigt übergeordnet sei das Amt auch in dem Falle, wenn jetzt vom Rat verlangt würde, dass er ohne Zustimmung des Amtes keine Geldgeschäfte mehr tätigen darf usw.

Den Begriff der Schriftsässigkeit nahm der Rat dankbar auf. Aus diesem würde sich unzweifelhaft ergeben, „das Vielgedachter Rath dem amt nicht Subiect sey, Und Dasselbe dem Rath nicht zugebieten, noch zuvorbieten habe“. Was die Bürgerschaft betreffe, so sei es klar, dass diese durch ihre Eide dem Rat untergeordnet sei, und der wiederum unterstehe dem Landesherrn bzw. dessen Regierung. Tatsächlich stieß das Wort „desfals“ (in diesem Falle) auf Misstrauen und Kritik, weil daraus geschlussfolgert werden könne, dass ansonsten bei anderen Rechtssachen das Amt dem Rat zu gebieten und sich das Amt die Rechtsprechung über den Rat anzumaßen hätte. „Welches dan ihrer privilegien Und alten herkommen gantzlich zuWieder, Und ihnen einzugehen nimmher Zuverantworten ist.“

Wenn der Rat zu Calbe in einem ganz bestimmten Falle schriftsässig sei, könne deshalb von Rechts wegen erwartet werden, dass dies auch in anderen Fällen, bei denen nach dem gesunden Verstand keine Unterschiede festzustellen sind,

gleichermaßen zutreffen müsse. Der Rat erlaube dem Amt keinerlei Gebote oder Verbote, weder gegen ihn noch gegen seine Bürger.

Es habe Befremden hervorgerufen, dass der Fürstliche Abschied vom 23. Juli 1611 nicht direkt an die Antragsteller, den Rat zu Calbe, geschickt worden sei, sondern erst an den Schlosshauptmann, der ihn dann dem Rat ausgehändigt hätte. So habe es „fast das ansehen, als Das man Dadurch dem ambt Über den Rath etwas Wollen einreumen“. Und so würde es auch von der unwissenden Menge aufgefasst, weshalb auch der Rat rechtlich gegen diese Demonstration der Bedeutung des Amtes protestiere.

Auch die Kritik am zweiten Punkt des angefochtenen Abschieds bezog sich auf die Beschneidung oder Entziehung von Stadtrechten durch das Schlossamt.

Verträge, Vormundschaften und anderes würden seit sehr langer Zeit vor dem Rat geschlossen, was mit vielen Beispielen belegt werden könne. Obwohl diese Dinge ohnehin wenig von Bedeutung sind, wolle man sie auch noch dem Rat entziehen. Weil so etwas aber zu den Bürgerrechten gehöre, erscheine es dem Rat und Bürgern gefährlich und unverantwortlich, sich dieses Recht, das auch ihre Vorfahren besessen hätten, jetzt auch noch entziehen zu lassen. Das werde nicht zugelassen.

In dem Abschied von 1601 sei betont worden, die Gerichtsverhandlungen wären vom Amt durchgeführt worden. Das Amt habe jedoch mit dem Stadtgericht nichts zu tun. Auch wäre es tatsächlich gegen die alte Ratsverfassung („Willkür“), wenn der Rat nicht ermächtigt sein sollte, seine Bürger, die gegen diese Verfassung verstoßen, zu belangen. Es stehe dem Rat zu, wie es überliefert worden sei, Bestrafungen auch an ganz anderen Plätzen durchzuführen, als an den erwähnten, z.B. den Brumbyschen Turm als Gefängnis bei kleineren Vergehen zu gebrauchen. Dem Rat gehöre aber auch der Turm hinter dem Rathaus (- dieser wurde später „Hexenturm“ genannt -), für den man jährlichen Zins bezahle, und außerdem auch der „Stock“, ein Fußfessel-Pranger, vor dem Rathause, der bei dem alten Roland steht und der „Bars“ [Barsch?] genannt wird. Diese Plätze könne der Rat genauso zur Abstrafung benutzen, und es müsse der Abschied auch in Bezug auf solche erweiterte Sicht interpretiert werden.

Beim dritten Punkt des Abschieds wurde kritisiert, dass es einerseits „dabey Wie Von alters her können soll werden gelassen“, aber andererseits gleichzeitig betont werde, dass das Amt darum zu ersuchen ist, wenn ein Viehschaden (mit eventueller Pfändung) besichtigt werden muss. Das aber sei gegen das alte Herkommen. Die Besichtigung und Taxierung des Schadens sei immer vom Rat angeordnet und ausgerichtet worden, was in dem Abschied völlig unberücksichtigt blieb. Es müsse auch daran erinnert werden, dass im Falle einer Bestrafung wegen Viehschadens diese stets nur dem Rat zugekommen und das Strafgeld an ihn entrichtet worden sei. Dabei ließ man es dann von Rechts wegen. Das entsprach gleichermaßen dem alten Herkommen, den Rechten und der Zweckmäßigkeit. So steht auch in dem erwähnten jüngsten Abschied, dass das Amtsvieh ebenso wie anderes Vieh gepfändet, der Schaden gleichermaßen besichtigt und das Pfandgeld sogleich erstattet werden soll, wenn dieses Amts-Vieh Schaden angerichtet hat. Dass dabei aber auch noch angeordnet würde, dass das gepfändete Amtsvieh unverzüglich ins Amt geliefert werden solle, entspräche nicht der Tradition. Und trotzig betonte der Rat, dass das gepfändete Amtsvieh auch weiterhin wie zuvor ebenso wie das andere Pfandvieh in die Stadt, in den Hof des Bauermeisters, getrieben würde. Ebenso stehe nach altem Herkommen die daraus resultierende Strafe dem Rat zu. Darauf wolle und könne dieser unter Protest nicht verzichten.

Mit dem vierten Punkt, der den Vorstadt-Gastwirten verbot, fremde Biere und Weine einzulagern, waren die Ratsherren als Beschwerdeführer ebenso einverstanden wie mit dem fünften, der die Kontrolle der Mahlgenauigkeit in der Saale-Mühle durch den Hauptmann vorsah. Sie zeigten aber auch, wie sie die tatsächliche Ausführung

dieser Überprüfung anzweifeln, indem sie anfügten, sie seien der tröstlichen Hoffnung, dass es zu Stande kommen möge.

Auch der sechste Punkt, die drei Jahrmärkte betreffend, wurde akzeptiert. Es sei in Ordnung, wenn dem Amt ein Jahrmarkt (vor Ostern) zustehe, weil es ja angeblich in dessen Registern nachzulesen sei. Im Gegenzug erwarte der Rat jedoch, „es werde auch dieselbe auf des Rathes Seiten wiederumb gelten, und was in Ihren Registern Wirt gefunden, Untern andern auch das sie das Straffgelt Von den Pfandungen eingenommen, gleicher gestalt krafft Und Wirckung haben.“ Wenn also für das Amt altes Herkommen gelten solle, dann konnte auch der Rat erwarten, dass seine überlieferten, schriftlich fixierten Rechte als gültig angesehen werden.

Zum siebenten und letzten Punkt des Abschieds bemerkte der Beschwerde führende Rat, dass man sich nicht entsinnen könnte, dass der Sandhof (- Teil einer Flussinsel zwischen Saale und Mühlgraben -) dem Amt gehöre. Vielmehr wäre dieser Sandhof deshalb vor langen Zeiten eingezäunt worden, weil man verhindern wollte, dass bestimmte Leute der Entrichtung des Brückengeldes (- wahrscheinlich am Mühlentor neben dem Rathaus -) ausweichen könnten. Man wolle aber gern auf dieses Stück Land verzichten, wenn nur Ihre Fürstliche Gnaden die arme und ohnehin belastete Stadt Calbe mit Barmherzigkeit betrachte und nicht gestatte, dass ihre Privilegien, Rechte und Befugnisse vom Amt beschnitten werden könnten.

Die Nichtbelastung mit Frondiensten würde allgemein begrüßt, zumal auch Ihre Fürstliche Gnaden wisse, „das gleichwol zwischen einer Stadt, so Ihre privilegia Jura municipalia [Stadtrechts-Privilegien] hatt, Und Der Darzu gehörigen samptlichen Burgerschaft, Den auch zwischen einem Dorff Und Darzu gehörigen Bauren ein grosser Unterschedt sey“. Man solle ihre städtischen Geschäfte nicht behindern, und notwendige Fronfahren die Amts-Bauern erledigen lassen. Sie sahen sich selbst also in dem Sinne, dass man ihnen als bevorrechteten Stadtbürgern keinesfalls Frondienste wie den Dorfbauern aufbürden konnte. Sie könnten in so etwas auch nicht einwilligen, weil es nicht vor ihren Nachkommen zu verantworten wäre.

Schließlich seien der Ehrbare Rat und die Gemeinde-Bürgerschaft mit ihrer „Willkür“ und anderen uralten rechtlichen Befugnissen ausgestattet. Sie behielten sich die Beibehaltung der alten Würden und Rechtsbefugnisse ausdrücklich vor.

Man lebe in der tröstlichen untertänigsten Hoffnung, dass ihr hochgeachteter, gnädiger Landesfürst als Landesvater ihnen ihre Rechte und rechtlichen Befugnisse gnädigst belassen und bewahren werde, dass auch dieser Rechtseinspruch gnädigst bewilligt wird und dass Ihre Fürstliche Gnaden verständnisvoll geruhen werden, dem Protest Geltung zu verschaffen und den Abschied in ihrem Sinne abzuändern. Die Hoffnung begründe sich auf den vom Landesfürst auf den Allgemeinen Landtagen gegebenen Versicherungen, die Rechte aller Würden von ihm beschützt und bewahrt. Im Gegenzuge erböten sich Rat und Gemeinde-Bürgerschaft zu Calbe zu allem untertänigsten Gehorsam. Sie wollten stets Leib, Gut und Blut ihrem Herrn und Fürsten weihen.

### **Schluss teil**

Der Abgesandte Follen bat nun den Notar, für den Rat und die Bürgerschaft von Calbe eine Urkunde gegen Gebühr über den gesamten juristischen Vorgang anzufertigen. Einem alten Ritus entsprechend legte Follen mit dreimaliger Anrufung Einspruch ein. Über den gesamten Vorgang hat der Notar Hane aus Helmstedt eine Niederschrift angefertigt, wie sie hier vorliegt und dem Rat zu Calbe als Zeugnis dessen übergeben wird.

Geschehen sind diese Dinge zu Helmstedt in der unteren Stube des Hauses, das den Erben des seligen Magister Simon Mentz gehört, so wie es eingangs zeitlich

angegeben wurde. Anwesend waren die Studenten der Heiligen Rechte an der Fürstlichen Julius-Universität, Johannes Weinberger und David Kruse, sowie der hiesige Bürger Hans Henckmann als hierzu extra erforderlicher und erbetener Zeuge.

Abschließend wurde vermerkt, dass der öffentliche Kaiserliche Notar Johannes Hane selbst beim dem gesamten Vorgang neben den Zeugen zugegen gewesen sei.

Die gegenwärtige Urkunde habe er ausgearbeitet und in diese öffentliche Form gebracht, dieselbe mit eigenen Händen geschrieben und danach selbst mit seinem Tauf- und Zunamen unterschrieben sowie mit seinem üblichen Notariat-Siegel gekennzeichnet.

Geschehen und verhandelt, Jahr und Tag wie oben in der Schrift.

Gesiegelt und mit dem Petschaft versehen.

Johannes Hane, Kaiserlicher, Autorisierter und Öffentlicher Notar

Unterschrift zur Beglaubigung des Vorausgegangenen

### **Nachtrag**

Diese Protestation gegen den Rezess von 1611 brachte keinen Erfolg. Dafür gab es mehrere Gründe. Erstens war die Macht des Domkapitels auch nach erfolgter Volljährigkeit Christian Wilhelms noch so groß, dass dieser kaum etwas zu sagen hatte. So war die Protestnote von 1611 mehr oder weniger direkt an die Urheber des ganzen, die Domherren, gegangen. Ein positives Ergebnis im Sinne des Rates konnte folglich nicht erwartet werden.

Christian Wilhelm von Brandenburg, die tragische Herrscherfigur, versagte auch als Politiker und Militärführer im Dreißigjährigen Krieg und endete nach Folter und Gefangenschaft in der Bedeutungslosigkeit. U.a. wegen seiner dilettantischen Strategie wurde Calbe im Dreißigjährigen Krieg zweimal gestürmt und blutig verwüstet. Bei dem Gemetzel der Kaiserlichen am 14. September 1630 in Calbe, das auch auf das fehlerhafte Vorgehen des Administrators zurückzuführen ist, wurden u.a. Sophie von Veltheim, die Tochter Güntzels, und vier ihrer fünf Kinder ermordet. Ein 8jähriges Mädchen überlebte: Es war Anna Margareta, die spätere Frau Wrangel Gräfin von Salmis.

Zweitens war die Zeit reif für die Schaffung absolutistischer, zentral regierter Beamtenstaaten. Da war für mittelalterliche Stadtrechte kein Platz mehr. Was den Calber Ratsherren wie ein illegaler Frevel vorkam, war gewollt. Die Amtmänner, ehemals Vögte, waren Überbringer und Vollstrecker des landesfürstlichen Willens, in dem Falle auch des Willens der Domkapitel-Regierung, und die neue Parole hieß: Gehorsam gegenüber jeder Obrigkeit, auch der in Gestalt des Schlosshauptmannes. Dieses Prinzip wurde dann ja Jahrzehnte später unter den politischen Nachfahren Christian Wilhelms in Brandenburg-Preußen verwirklicht. Dazwischen aber lagen 30 Jahre schwerer wirtschaftlicher und sozialer Schäden in dem bis dahin verheerendsten Krieg in Europa, unter dem besonders die Menschen im Magdeburger Gebiet zu leiden hatten.

Übrigens: 1614 gab es noch einmal Zwist zwischen dem Rat und dem alternden Schlosshauptmann Güntzel von Veltheim. Er wollte, dass der Wirt im „Goldenen Stern“ (heute Schlossstraße 83) gutes Zerbster Bier zur Hochzeit seiner Tochter Sophie mit dem neuen Besitzer des Calber Rittergutes, Balthasar von Haugwitz, ausschenken darf, was aber gegen die Anweisungen von 1611 verstieß. Nach langem Hin und her gestattete der Rat schließlich, für dieses eine Mal eine Ausnahme zu machen.

### **Neue Fakten zur Stadtgeschichte, die sich aus dem Dokument ergeben**

1. Der Turm hinter dem Rathaus („Hexenturm“), war im 17. Jahrhundert noch mit einem erzbischöflichen Zins belegt, den die Stadt entrichten musste. Das bestätigt die Vermutung von Adolf Reccius, dass es sich dabei um einen Burgward der alten Curia regia, des Königshofes aus dem 9./10. Jahrhundert, handeln könnte. Andere Türme waren logischerweise nicht mit einem Zins belegt, weil sie wie Mauern und Tore der Stadt gehörten.
2. „Der Stock fur dem Rathause, bey dem alten Rolandt stehendt, Der Bars genant“, heißt es an einer Stelle des Pergaments. Bislang wurde von Gustav Hertel, Max Dietrich und auch von Adolf Reccius angenommen, dass der Stock ein Gefängnis im Obergeschoss des alten Rathauses gewesen wäre, der Bars nach seinem ersten Insassen hieß. Es handelt sich tatsächlich aber offensichtlich um einen Fußblock, allgemein Stock genannt, der vor dem Rathaus neben dem ersten, sicherlich schon ziemlich ramponierten Roland (aus dem 14. Jahrhundert) stand. Demnach wäre der Pranger – ein anderer wird nicht erwähnt – ein Sitzpranger gewesen. Möglicherweise wurde später der Begriff „Stock“, als es keinen Pranger mehr gab, für das Bagatell-Gefängnis im Rathaus übernommen.
3. Wir haben es mit dem vorletzten uns bekannten Hinweis auf die erste Rolandfigur von Calbe vor ihrer Ersetzung durch die Figur von 1656 zu tun. Sie war zu dem Zeitpunkt schon mindestens 236 Jahre alt.

Als der Magdeburger Schnitzkünstler Gottfried Gigas 1656 die neue hölzerne Rolandfigur erschaffen hatte, gab es erneut zwei Jahre lang Streit zwischen dem Rat und dem Schlossamt, weil der Schlosshauptmann (Amtmann) in der Aufstellung ein erneutes Aufflackern der alten städtischen Autonomiebestrebungen sah, und das sicherlich zu Recht. Der Zwist endete mit einem Kompromiss, bei dem der Rat versichern musste, dass alles beim Status quo bleibt. Demnach war diese Figur lediglich noch eine nostalgische Replik, die wehmütig an die einstige stolze Vergangenheit Calbes erinnerte.

4. Rechtsbeistand holten sich die Ratsherren von Calbe in Helmstedt. Zeugen und Notar waren von dort.

## Konzentrierte Zusammenfassung

### Protokoll des Einspruchs und einer eventuellen Berufung gegen den Entscheid von 1611

- 1.1. Präambel des Notars Johannes Hane: Jahr 1611 und rechtsübliche Zählweise seit römischer Zeit, Kaiser mit allen Herrschertiteln.
- 1.2. Der Helmstedter Kirchenrechts-Student Johannes Folten aus Oldenburg ist am 13. August um 9 Uhr vor Zeugen und dem Notar erschienen. Vollmacht überreicht:
2. Wortlaut der **Vollmacht** vom 9. August: Rat zu Calbe erklärt, dass ihm am 3. August durch den Hauptmann v. Veltheim ein Abschied (ein Entscheid), betreffend den langjährigen Streit zwischen Rat und Schlossamt\*, übergeben wurde. Der Rat ist mit diesem Entscheid nicht einverstanden und findet ihn belastend. Weil der Einspruch innerhalb von 10 Tagen erfolgen muss, hat der Rat den gelehrten Helmstedter Kirchenrechts-Studenten Folten aus Oldenburg bevollmächtigt, den Einspruch des Rates und der Bürgerschaft von Calbe anständig, eindringlich und rechtlich einwandfrei vorzutragen. Über diesen Vorgang sollen für den Rat ein oder mehrere Urkunden angefertigt werden.
3. Es folgt der **Wortlaut des Entscheids vom 23. Juli 1611**, der grundsätzlich darauf hinaus läuft, es „bei dem alten Abschied vom 9. Februar 1601 bewenden zu lassen, weil er in vielen Punkten die richtigen Maßstäbe gesetzt“ hätte. Eine Unterstellung unter den Hauptmann sei durchaus mit den Stadtrechten vereinbar. (7 Punkte). Im 1. Punkt heißt es aber u.a., dass der Rat zu Calbe im Falle einer eigenen Straftat, vor das landesfürstliche Gericht gebracht wird. Die Ratsherren sind in diesem Falle **als Schriftsassen\*\*** verpflichtet, dort zu erscheinen und auszusagen. Man achte auf die Beifügung: „in diesem Falle“. In anderen Punkten heißt es u.a.: Bagatellfälle zu bestrafen, soll dem Rat zustehen. Schäden durch Vieh darf der Rat pfänden. Bei Amtsvieh ist der Schaden festzustellen, und dasselbe sofort aufs Schlossamt zurückzuliefern. Wenn der Administrator innerhalb des Magdeburger Landes verreisen will, soll ihm die Stadt 5 Wagen und 20 Pferde zur Verfügung stellen. Bei mehreren Punkten des Entscheids stand stereotyp: „Dabei soll es bleiben!“ Zwei kleine Zugeständnisse an den Rat wurden gemacht: Die Vorstadtwirte sollten nicht mehr fremdes Bier ausschenken dürfen und der Amtshauptmann sollte die

---

\* Bereits Administrator Joachim Friedrich (Regierung 1566-98), der spätere Kurfürst von Brandenburg, hatte zur Schaffung eines absolutistisch straffen Beamtenstaates die mittelalterlichen Stadtrechte beschnitten und die Beaufsichtigung des Rates durch den Schlosshauptmann (Amtmann) angeordnet. Auf Anzeige des Amtmanns untersuchte 1585 eine landesherrliche Kommission die Ratsgeschäfte und deckte Korruption und Steuerhinterziehung auf. 1598 übernahm Joachim Friedrich das Kurfürstentum Brandenburg und sein erst 12jähriger Sohn Christian Friedrich wurde auf den Posten des Administrators gesetzt. Wegen der Minderjährigkeit übernahm das Domkapitel die Regierung. Im gleichen Jahr wurde ein besonders drakonischer und selbstgefälliger Adliger Schlossamtman, Güntzel von Veltheim aus Harbke, zum Stadt- und Landrichter ernannt man Quirinus Rudinger, der dem Amt treu ergeben war. Nach Widersetzlichkeiten des Rates ließ der Hauptmann nicht nur einen Bürger, sondern auch den Bürgermeister Wilcke inhaftieren. Empörung und Wut über diese noch nie dagewesene Schadtat. 1599: Beschwerde des Rates und der Gemeinde Calbe an die fürstliche Regierung, also an das vormundschaftliche Domkapitel. Hauptanliegen der 13 Punkte: „Der Rat ist nur **unmittelbar** dem Fürsten und seiner Regierung unterworfen - und **nicht dem Amt!** Die Eingriffe des Hauptmanns in die städtische Rechtsprechung müssen aufhören!“ Fürstliche Kommissare: Der Hauptmann ist quasi der ausführende Arm der Fürstlichen Regierung und sie hätten demnach den Anweisungen aus dem Schlossamt zu folgen. 1601 Entscheidung der Regierung: Der Hauptmann hat dem Rat Anweisungen zu geben, die Gerichtsbarkeit ist Sache des Amtes, der Rat ist gegenüber dem Amt rechenschaftspflichtig usw. 1608 war Christian Wilhelm volljährig. Mehrere Eingaben und Bitten des Rates. Bescheide: Die Entscheidung von 1601 ist rechtskräftig und nicht umzustoßen. 1611: neuer Entscheid (Rezess), der, um den es hier geht.

\*\*Schriftsassen sind keine Amtssassen, sie unterstehen nicht wie diese dem Amt, sondern direkt dem Fürsten.

Genauigkeit der Mühlengänge überprüfen, weil die Calbenser sich betrogen fühlten.

4. **Einspruch des Rates gegen diesen Entscheid:** Durch die meisten Aussagen dieses Entscheids würde die Stadt unterdrückt und in ihren Rechten behindert. So etwas könnten die Ratsherren vor der Nachwelt niemals verantworten. Es sei unbedingt notwendig, einiges in den Beschlüssen zu verändern und verschiedenes hinzuzufügen, bevor sie in Kraft treten könnten.
1. Eine Unterstellung unter das Amt komme nicht in Frage, weil es dafür keinerlei überkommene Rechtsgrundlagen gebe. Die Stadt und ihre Rechte seien viel älter als das Schloss. Die Schriftsässigkeit gelte generell, und nicht nur für den angeführten Fall. Der Rat erlaube dem Amt keinerlei Gebote oder Verbote, weder gegen ihn noch gegen seine Bürger. Dass der Entscheid vom 23. Juli nicht an die Betroffenen selbst, nämlich den Rat, sondern an den Hauptmann geschickt worden sei, hätten viele als einen Beweis der Unterstellung unter das Amt angesehen, und man protestiere gegen diese Vorgehensweise.
  2. Bestrafungen dürfe man nach altem Herkommen auch an traditionellen Orten vornehmen, nicht nur im Brumbyschen Turm, sondern neben dem Roland vor dem Rathaus und im Turm hinter demselben (später „Hexenturm“). Das Amt habe mit dem ursprünglichen Stadtgericht nichts zu tun. Der Rat sei seiner eigenen „Willkür“, der selbstgegebenen Stadtverfassung, verpflichtet.
  3. Amtsvieh wird im Schadensfalle entgegen dem Entscheid auch weiterhin, wie bisher, **nicht** ins Amt gebracht.
- Beim 5. Punkt, der die Kontrolle des Mahlens in der Saalemühle vorsah und den man begrüßte, hoffte man, dass es auch tatsächlich geschehen möge. Ein Seitenhieb, dass man dem Hauptmann misstraute.
6. Wenn das, was in den Akten des Amtes stehe (in Bezug auf den Jahrmarkt), gültig sei, dann verlange man, dass auch das anerkannt wird, was in den Akten des Rates steht.
  7. Es gäbe keinen Beleg dafür, dass der Sandhof dem Schlossamt gehöre. In Bezug auf die Fuhren wurde betont, dass es einen Unterschied zwischen hörigen Bauern und freien Stadtbürgern mit verbrieften Rechten gebe. Nun hoffte man, dass der gnädige Fürst als „Landesvater“ ein Einsehen haben werde, und den Entscheid im Sinne des Rates abändere, zumal er auf Landtagen versichert hätte, die Rechte aller zu beschützen und zu bewahren.
5. **Schluss teil**
- Nun legte Beauftrager Folten unter dreimaliger Anrufung Einspruch ein, und ein Protokoll über den gesamten Vorgang wurde vom Notar Johannes Hane eigenhändig für den Rat zu Calbe angefertigt. Geschehen war alles zu Helmstedt in der unteren Stube des Hauses, das den Erben des seligen Magister Simon Mentz gehört, so wie es eingangs zeitlich angegeben wurde. Anwesend waren die Studenten der Heiligen Rechte an der Fürstlichen Julius-Universität, Johannes Weinberger und David Kruse, sowie der hiesige Bürger Hans Henckmann als Zeuge.
- Johannes Hane war bei allem zugegen.
- Seine Unterschrift, sein Siegel und sein Notarzeichen zur Beglaubigung des Ganzen

#### **Nachtrag:**

Der Rat hat sein Recht nicht bekommen. Unterbrochen vom Dreißigjährigen Krieg, ging der Streit weiter bis zur Preußenzeit seit 1680 (z.B. 1656-58 Streit um Aufstellung des zweiten Rolands).

### **Neue Fakten zur Stadtgeschichte, die sich aus dem Dokument ergeben**

4. Der Turm hinter dem Rathaus („Hexenturm“), war im 17. Jahrhundert noch mit einem erzbischöflichen Zins belegt, den die Stadt entrichten musste. Das bestätigt die Vermutung von Adolf Reccius, dass es sich dabei um einen Burgward der alten Curia regia, des Königshofes aus dem 9./10. Jahrhundert, handeln könnte. Andere Türme waren logischerweise nicht mit einem Zins belegt, weil sie wie Mauern und Tore der Stadt gehörten.
5. „Der Stock fur dem Rathause, bey dem alten Rolandt stehendt, Der Bars genant“, heißt es an einer Stelle des Pergaments. Bislang wurde von Gustav Hertel, Max Dietrich und auch von Adolf Reccius angenommen, dass der Stock ein Gefängnis im Obergeschoss des alten Rathauses gewesen wäre, der Bars nach seinem ersten Insassen hieß. Es handelt sich tatsächlich aber offensichtlich um einen Fußblock, allgemein Stock genannt, der vor dem Rathause neben dem ersten, sicherlich schon ziemlich ramponierten Roland (aus dem 14. Jahrhundert) stand. Demnach wäre der Pranger – ein anderer wird nicht erwähnt – ein Sitzpranger gewesen. Möglicherweise wurde später der Begriff „Stock“, als es keinen Pranger mehr gab, für das Bagatell-Gefängnis im Rathaus übernommen.
6. Wir haben es mit dem vorletzten uns bekannten Hinweis auf die erste Rolandfigur von Calbe vor ihrer Ersetzung durch die Figur von 1656 zu tun. Sie war zu dem Zeitpunkt schon mindestens 236 Jahre alt.  
Als der Magdeburger Schnitzkünstler Gottfried Gigas 1656 die neue hölzerne Rolandfigur erschaffen hatte, gab es erneut zwei Jahre lang Streit zwischen dem Rat und dem Schlossamt, weil der Schlosshauptmann (Amtmann) in der Aufstellung ein erneutes Aufflackern der alten städtischen Autonomiebestrebungen sah, und das sicherlich zu Recht. Der Zwist endete mit einem Kompromiss, bei dem der Rat versichern musste, dass alles beim Status quo bleibt. Demnach war diese Figur lediglich noch eine nostalgische Replik, die wehmütig an die einstige stolze Vergangenheit Calbes erinnerte.
4. Rechtsbeistand holten sich die Ratsherren von Calbe in Helmstedt. Zeugen und Notar waren von dort.